

WOCHENBLATT

Oberes Glantal · Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

52. Jahrgang - 13. Woche -
1. April 2023

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal bekommt schnelles Internet

Insgesamt werden 22 Ortschaften in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal sowie die Stadt Waldmohr in den kommenden Monaten ein Glasfasernetz bekommen.

12000 Haushalte in der VG Oberes Glantal werden angeschlossen

Los ging es bereits Ende Januar mit der Stellung der Hauptverteiler in den Kommunen. Von diesen Hauptverteilerpunkten werden die weiteren Leitungen verlegt. Die Verteiler sind die Herzstücke des Glasfasernetzes in den jeweiligen Ortsgemeinden bzw. Stadt und eine wichtige Voraussetzung, dass die Bürgerinnen und Bürger bald von einer zukunftssicheren Breitbandversorgung profitieren können.



Insgesamt sollen mehr als 12000 Haushalte in der Verbandsgemeinde und der Stadt Waldmohr an das schnelle Internet angeschlossen werden.

Mit dem jetzt angelaufenen Ausbau stellt die Deutsche Glasfaser GmbH gemeinsam mit der Verbandsgemeindeverwaltung die Weichen für eine zukunftssichere digitale Versorgung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal. Der Ausbau soll die Lebensqualität der Menschen verbessern und die Gemeinden sowie die Stadt Waldmohr als Wirtschaftsstandort stärken.

Ausbau in Breitenbach, Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Wahnwegen gestartet

Mit den ersten Tiefbauarbeiten wurde bereits in der letzten Woche in der **Ortsgemeinde Breitenbach** begonnen. Somit sind die Arbeiten nun für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar. Der Ausbau wandert nun sukzessive durch den Ort bis alle Bürgerinnen und Bürger mit Glasfaser versorgt sind.



Ebenfalls aufgenommen wurden die Arbeiten im Laufe der Woche in den Ortsgemeinden **Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Wahnwegen**. Hier startet ebenfalls der Ausbau.

Die Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Straßenzüge werden vorab per Flyer über die anstehenden Arbeiten und betroffenen Straßenbereiche informiert. Beim Start in Breitenbach hat dies funktioniert und soll so auch in den übrigen Gemeinden fortgesetzt werden. Sollte es jedoch vor Ort zu Unregelmäßigkeiten und Problemen kommen, dann wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeinde.

Diese steht Ihnen hierfür unter der 06373-504-0 zur Verfügung. Die Zentrale verbindet Sie dann an die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hause. Ebenso können Sie eine Mail an breitbandausbau@vgog.de senden. Wir stehen in Kontakt mit der Deutschen Glasfaser sowie der bauausführenden Firma und unterstützen umgehend bei Problemen.

Auch während der Bauphase können interessierte Bürgerinnen und Bürger noch Verträge zu Sonderkonditionen abschließen. Informationen erhalten sie persönlich im Servicepunkt von Deutsche Glasfaser (Glanstraße 28, 66901 Schönenberg-Kübelberg, montags und dienstags: 11:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr), telefonisch unter 02861 - 890 600 oder online unter www.deutsche-glasfaser.de. Fragen zum Bau beantwortet zudem die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 89060 940 montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr.

IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0
Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

Augenärztlicher Notfalldienst:

zu erfragen ist der jeweilige Notdienst unter der Tel.-Nr. 0631/89290929

Ärztlicher Notfalldienst:

Telefon: 116117
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

Dienstzeiten:
Montag 19.00 Uhr
bis Dienstag 07.00 Uhr
Dienstag 19.00 Uhr
bis Mittwoch 07.00 Uhr
Mittwoch 14.00 Uhr
bis Donnerstag 07.00 Uhr
Donnerstag 19.00 Uhr
bis Freitag 07.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr
bis Montag 07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages 18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag 07.00 Uhr

Sprechstunden:

Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Gruppenabend im Stadtteilzentrum Diedelkopf, Trierer Str. 161, donnerstags von 19:30-21:00 Uhr

Frauenzucht Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel

Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.
Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel): Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220
Rufbereitschaft
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl
Strom: Telefon 0800/797777
APOTHEKEN-NOTDIENST
Deutsches Festnetz:
0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)
Mobilfunknetz:
0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 Euro/Min.)
Internet: www.lak-rlp.de
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel
für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:
Zum Krämler 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:
Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:
Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:
VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber,
Tel.: 06373-504-201,
t.weber@vgog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

Haushaltsassistent:
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Betreuungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.

Hausnotrufsystem:
Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

Essen auf Rädern:
Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.

Sozialkaufhaus:
Secondhandbekleidung und -möbel.
Geschäftsstelle:
Trierer Str. 39, Kusel,
Tel. 06381/9246-20

Kleiderkammer:
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/425861

Pflegestützpunkt
Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege
Hauptstraße 52
66904 Brücken
Tel.: 06386/40 40 364
und 06386/40 40 073
Die Beratung erfolgt kostenlos, neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl
Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/2846
Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de
Unsere Beratungsangebote
Sozial- und Lebensberatung
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung (staatl. anerkannt)
Kurberatung
(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberholungen, Familienerholungen)
Termine nach Vereinbarung
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym
Haus der Diakonie Kaiserslautern Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking
Tel.: 0631/37108425
Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel

Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel
Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr
Freitags geschlossen
1. Mittwoch im Monat Servicemittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr
Telefon: 06381/425 044 - 0
Telefax: 06381/425 044 - 29
E-Mail: kv-kusel@vdk.de
Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

Mobilität

ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kübelberg, Glanstr.44., Frau Schmidt Kerstin. Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr, Tel. 06373/829992
Beratung kostenlos und neutral!
Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH

Evangelische - Katholische Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr gebührenfrei - vertraulich
Tel.: 0800/111 0 111 und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.
Trierer Str. 39, 66869 Kusel
Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein

Trierer Str. 60, 66869 Kusel
Tel.: 06381/993277/78
Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de
Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

Eigenbetrieb Wasser | Abwasser Bereich Wasser (VG Oberes Glantal)

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

Bereich Abwasser (Gebiet Süd und Nord):

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).
* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschel, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde. Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr: 06373-504-108, eMail an: buchung@buergerbuss-og.de oder direkt: www.buergerbuss-og.de
Die Fahrten sind für Sie kostenlos
Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)

Ambulanter Hospiz- und Palliativer

Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl
Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel
Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2
Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern: Pariser Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aids-hilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr)
Hotline 0180/3319411

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger: Gruppe Kusel. Weitere Information: Beate Fauss, Lehnstr.5, 66869 Kusel
Tel.: 06381-427707
E-Mail: beate.fauss@web.de sowie im Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz: Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung. 66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

Störungen Erdgasversorgung
Stadtwerke Homburg GmbH
Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0

Fragen zur Erdgasversorgung:
Energieberatung-Stadtwerke Homburg: 06841/694-220
Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel
Telefonnummern:
1. Vorsitzende Christine Fauß,
Tel.: 0175/4117712
Schatzmeister Jutta Keller
Tel.: 0160/94838930
www.tierschutz-kusel.de

Beratungsstellen im Haus der Diakonie
Marktstr. 31 in 66869 Kusel
Tel.-Nr.: 06381/422900
Fax-Nr.: 06381/4229099

Erziehungs- und Familienberatung

Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de

Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention

Email: fachstellesucht.kusel@diakonie-pfalz.de

Fachdienst Glückspielsucht

Email: fachstellesucht.kusel@diakonie-pfalz.de

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung (staatlich anerkannt)

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Sozial- und Lebensberatung
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Kindererholung, Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.

Ambulante-Hilfe-Zentrum
Pflegedienst, hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrund Str. 7a, 66904 Brücken
Telefon: 06386/9219-0

Rund um die Uhr für Sie erreichbar
www.sozialstation-bruecken.de

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112



Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Achtung!

Vorgezogener Redaktionsschluss für das „Wochenblatt“

Wegen den Feiertagen (Karfreitag und Ostermontag) am 07. und am 10. April, wird der Redaktionsschluss für die KW 15, Ausgabe 15. April 2023, auf **Dienstag, den 04. April, 12:00 Uhr**

vorverlegt.

Wir bitten um Einhaltung der Redaktionsschlusszeit, da zu spät eingehende Pressetexte leider nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg und Zulassungsstelle geschlossen.

Das Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg und die Kfz.-Zulassungsstelle sind am **Samstag, 08.04.2023 (Ostern) geschlossen.**

Wir bitten um Beachtung.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung

Das Fundamt Schönenberg-Kübelberg meldet:

Im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg wurden ein schwarz-weißer Kater (Fundort: Waldmohr) als Fundtier und ein E-Scooter als Fundsache (Fundort Börsborn) gemeldet. Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel. 06373/504-210

Das Fundamt Waldmohr meldet:

Im Bürgerbüro Waldmohr wurde ein Schlüssel (Fundort: Waldweg, Nähe Freibad in Waldmohr) als Fundsache gemeldet.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Waldmohr der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel.: 06373/504-220 oder -221.

Bekanntmachung

Austausch von Wasseruhren in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Mit dem Austausch der Wasseruhren für das Jahr 2023 wurde mittlerweile begonnen. Die Firma AQUAMETER-System-Messtechnik, Provinzialstraße 232, 66806 Ensdorf (Saarlouis), wurde beauftragt, den erforderlichen Austausch

im gesamten Bereich der Verbandsgemeinde Oberes Glantal vorzunehmen.

Die Grundstückseigentümer und Benutzer werden gebeten, sowohl den Mitarbeitern der Firma Aquameter, als Beauftragte der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal, als auch dem Personal der Verbandsgemeindewerke, den Zutritt in die Gebäude und notwendigen Räumlichkeiten zur Durchführung der Austauscharbeiten zu gewähren. Gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, steht den Beauftragten ein entsprechendes Zutrittsrecht zu (§ 16 bzw. § 27 Allgemeine Wasserversorgungssatzungen).

Bitte stellen Sie sicher, dass der Bereich zur und um die Wasseruhr frei zugänglich und nicht von Gegenständen versperrt ist.

Damit die Mitarbeiter der Firma Aquameter sich gegenüber den betroffenen Eigentümern und Grundstücksnutzern ausweisen können, verfügen diese über eine schriftliche Vollmacht der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal, sowie über einen mit Lichtbild versehenen Ausweis.

Das Personal der Verbandsgemeindewerke ist im Besitz eines mit Lichtbild versehenen Dienstausweises.

Sollten Fragen oder Unklarheiten bzgl. des Zähleraustausches entstehen, können Sie sich gerne mit der Firma Aquameter, Tel. 06831-1241613 oder mit Herrn Michael Jung, Tel. 06373/504-254 oder Frau Sarah Schwarz, Tel. 06373/504-255 der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal in Verbindung setzen.

Schönenberg-Kübelberg, im März 2023

Sven Müller, kaufm. Werkleiter

Das Friedhofsamt informiert

Der Frühling und die damit verbundene Pflege der **Rasen- und Baumgrabstätten** stehen vor der Tür. Wir bitten daher die Bürgerinnen und Bürger, welche Nutzungsberechtigte einer solchen Grabstätte sind, in den kommenden Tagen den über die Wintermonate aufgelegten Grabschmuck wieder zu entfernen. Wir bitten um Ihr Verständnis. Ihre Friedhofsverwaltung

Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen

In den Kalenderwochen **16/2023 und 17/2023** findet auf den nachfolgenden Friedhöfen der Verbandsgemeinde die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit von stehenden Grabmalanlagen statt:

18.04.2023	Friedhöfe Schönenberg (Alt + Neu), Kübelberg, Sand
20.04.2023	Friedhöfe Schmittweiler, Waldmohr, Waldziegelhütte, Dunzweiler
25.04.2023	Friedhöfe Glan-Münchweiler, Rehweiler, Henschtal, Trahweiler, Sangerhof, Steinbach am Glan, Matzenbach, Eisenbach, Gimsbach, Börsborn, Gries
26.04.2023	Friedhöfe Breitenbach, Bambergerhof, Dittweiler, Altenkirchen, Ohmbach
27.04.2023	Friedhöfe Langenbach, Krottelbach, Herschweiler-Pettersheim, Wahnwegen, Frohnhofen

Die Prüfung wird von einem hierfür speziell zertifizierten Fachunternehmen durchgeführt.

Soweit lose Grabsteine festgestellt werden, werden die Nutzungsberechtigten schriftlich zur Beseitigung der Gefahrenstelle aufgefordert. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, so kann die Gemeinde die fachlich vertretbaren Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen selbst treffen.

Bei Gefahr im Verzuge, z.B. wenn der Grabstein umzustürzen droht, werden die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (Umlegen des Grabmals, Absperren der Grabstelle...) sofort getroffen.

Nähere Auskünfte erteilt die Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Abteilung Friedhofs-wesen, Tel.: 06373/504-203.

IGS: Erlebnispädagogische Tage der 5. Klassen



Nach langem Warten war es nun endlich soweit. Der erste Schulausflug, in Form der erlebnispädagogischen Tage, der „neuen“ Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen stand auf dem Programm. Mit dem Bus ging es zum Schullandheim Oberthal, wo uns die erlebnispädagogischen Trainer des *klein.teams* aus Rockenhausen erwarteten. Das Wetter

spielte an beiden Tagen nicht ganz mit, wodurch ein Workshop indoor stattfinden musste. Aus 7000 Bausteinen wurde eine Klassenstadt (mit Fritz-Walter-Stadion) gebaut, während draußen die Slackline im Team überwunden werden musste. Mehrere Kooperationsübungen stellten die Klassen vor Herausforderungen und konnten nur im Team gemeinsam bewältigt werden. Trotz wetterbedingter Einschränkungen hatten alle einen erlebnisreichen Tag und sind als Team ein Stück weiter zusammengewachsen.



Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal möchte in den Grundschulen in ihrer Trägerschaft eine Frühbetreuung aufbauen und sucht hierfür

Betreuungskräfte (m/w/d).

Die Frühbetreuung findet täglich (Montag bis Freitag) in der Zeit von 7.00 Uhr bis Schulbeginn statt. Die Einstellung ist zunächst projektbezogen, sodass die Stellen befristet bis zum Ablauf des Schuljahres 2023/2024 zu besetzen sind. **Insbesondere die Stellen an den Grundschulstandorten Breitenbach und Glan-Münchweiler sind noch zu besetzen.**

Ihr Profil

- Gesucht werden volljährige Betreuungskräfte, welche fachlich, persönlich und gesundheitlich dafür geeignet und erfahren sind, Kinder im Grundschulalter zu beaufsichtigen.
- Einen aktuellen Nachweis über die Erste-Hilfe-Ausbildung, bevorzugt die Erste Hilfe am Kind nachweisen können bzw. Sie bereit sind, an einer entsprechenden Ausbildung teilzunehmen.
- Nachweis der Masernimmunität bzw. die Bereitschaft sich gegen Masern impfen zu lassen.
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit sowie Freude am Umgang mit Kindern

Wir bieten

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 3,75 Stunden. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sofern Sie sich für diese ausgeschriebene Stelle interessieren und noch weitere Fragen zur Frühbetreuung haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Weber (Telefon: 06373-504-201). Interessenten richten ihre Bewerbung bitte **bis spätestens 14.04.2023** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstraße 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an: bewerbung@vgog.de

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bewerber richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, den 20.03.2023
 Verbandsgemeinde Oberes Glantal
 gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister



Lesung in der Grundschule Brücken

Immer wieder gerne haben wir Herrn Michael Hain aus Mainz mit seinem „Lesetheater“ an unserer Schule. Im Februar war es wieder soweit. Michael Hain ist Schauspieler aus Mainz. Neben seinen Theaterarbeiten hat er oft für Kinder auf der Bühne oder vor der Kamera gestanden. Seit

2010 ist er mit seinem „Lesetheater“ an Schulen und Kindergärten unterwegs. Seine Lesungen, gewürzt mit einer kräftigen Prise Theater, bringt Kindern die Lust am Lesen und den Reichtum der Bücherwelt näher. Für die 3. und 4. Klassen hatte er das Buch „Taffiti und Urururururupapas Goldschatz“ von Julia Böhme im Gepäck. Urururururupapa hat einen Schatz vergraben, den gilt es jetzt zu finden. Die Suche wird ziemlich aufregend, denn der Schatz liegt so, dass man ihn nicht einfach ausgraben kann. Für die 1. und 2. Klassen las er aus dem Buch „Cowboy Klaus und der fiese Fränk“ von Eva Muszynski und Karsten Teich vor. Cowboy Klaus möchte seine Oma in der nächsten Stadt von der Postkutsche abholen. Dazu muss er sich nachts auf den Weg machen, wo überall Gefahren lauern, unter anderem auch von dem fiesen Fränk, der hier sein Unwesen treibt. In

der Stadt treffen die beiden dann aufeinander. Der Schluss blieb jedoch offen, sodass die Kinder nicht wissen, wer die Konfrontation gewinnt. Ein guter Grund für die Kinder, sich die Geschichte selbst zu erlesen. Die Kinder werden dabei immer aktiv in das Geschehen mit einbezogen. Mit wenigen Hilfsmitteln verwandelt sich der Schauspieler und die Kinder in die verschiedenen Personen. Unseren Schülerinnen und Schülern macht das sehr viel Spaß und es wird viel gelacht. Wir freuen uns bereits auf die nächste Veranstaltung im kommenden Jahr.

Herzlichen Dank an den Friedrich-Bödecker-Kreis, der uns finanziell unterstützt hat.



SCHÖFFENWAHL 2023

»Fairness
 ist mir wichtig.
 Im Leben
 und vor Gericht.«

Bewirb dich jetzt
 für das Schöffenamnt

schoeffenwahl2023.de

Auf Initiative des Bundesverbandes
 der ehrenamtlichen Richterinnen und
 Richter e.V.; gefördert durch das BMJ



Bundeministerium
 der Justiz



**„Geh-sprache“
Bewegungsangebot für Seniorinnen und Senioren**



Bewegung ist im Alter ein wichtiger Faktor, um fit und selbstständig zu bleiben. Sie fördert die Mobilität und erhöht die Lebensqualität. Aus diesem Grund bietet Bewegungsbegleiterin Michele Jung Spaziergänge mit Gedächtnisübungen am Ohmbachsee an. Das kostenfreie Angebot richtet sich an Seniorinnen und Senioren mit und ohne Rollator oder Rollstuhl, die mit Spaß ihre vorhandenen Fähigkeiten erhalten oder weiter ausbauen möchten. Das Bewegungsangebot findet immer am ersten Donnerstag des Monats von 10 bis 11 Uhr statt. Der nächste Termin ist der 6. April unter dem Motto „Es gibt kein schlechtes Wetter, es gibt nur falsche Kleidung“. Treffpunkt ist der Parkplatz Nord (Grieser Seite) am Ohmbachsee. Die Länge der Wegstrecke und das Lauftempo werden an die Fitness der Teilnehmer angepasst. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, jedoch wünschenswert. Weitere Informationen erhalten Sie bei Michele Jung unter 0160 584 5582 oder info@best-you.de.



Bergmannsbauern-Museum

Wir laden Sie herzlich ein zu einem gemütlichen „Film-Nachmittag“. Wandeln Sie auf den Spuren der letzten Saarländischen Bergmannsbauern, begleiten Sie Bergleute „Unter Tage“, verbringen Sie einen Tag an der „deutsch-französischen Grenze“ und lassen Sie sich inspirieren von den Image-Filmen des „Begehbaren Geschichtsbuches“ der Verbandsgemeinde Oberes Glantal. Verbringen Sie am **02. April 2023 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** einen netten Nachmittag im Bergmannsbauern-Museum mit **Kaffee und Kuchen der Gymnastikgruppe des TUS Breitenbach** und Filmen. Eintritt: 1,50 Euro
Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Christliche Pfadfinder
Bergmannsbauern-Museum Breitenbach

Pfälzer Seentour auf der ADFC-RadReiseMesse in Frankfurt/Main beworben



Der im vergangenen Jahr eröffnete Radweg „Pfälzer Seentour“ wurde mittlerweile von vielen Radfahrbegeisterten aus der Region gefahren. Bei dem etwas mehr als 60 km lan-

gen Rundweg mit wenigen Steigungsstrecken handelt sich um ein von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal, der die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Oberes Glantal und Ramstein-Miesenbach angehören, finanziertes LEADER-Projekt.

Damit der familienfreundliche und relativ steigungsarme Radweg, der auch ohne E-Bike ohne größere Anstrengung zu bewältigen ist, einen breiteren Bekanntheitsgrad bei einem überregionalen Publikum erhält, wurde er am 19. März 2023 auf der 25. RadReise-Messe des Allgemeinen-Deutschen-Fahrrad-Club (ADFC) Frankfurt am Main vorgestellt. Auf diesen Veranstaltungen präsentieren sich zahlreiche Regionen aus Mittel- und Südwestdeutschland mit ihren Radwegen und dem dazugehörigen touristischen Angebot. An dem Stand der „Pfälzer Seentour“ haben sich zahlreiche Messebesucher bei Klaus Schillo (rechts) und Harald Wagner, den beiden Initiatoren des Radweges, nach der Eigenart des Radrundweges erkundigt. Viele Gesprächspartner waren von dem flachen



Profil des Weges, den zahlreichen Bahnhaltedpunkten und natürlich von den Seen bzw. Weihern an der Strecke beeindruckt. Die Interessierten wurden nebenbei über weitere Radwege in der Westpfalz, wie z.B. den Glan-Blies-Radweg, den Barbarossa-Radweg, den Sickingen Mühlenradweg und den Mountain-Park Pfälzerwald sowie über die sonstigen touristischen Highlights in der Region informiert. Nach Einschätzung der beiden ehrenamtlichen Werber hat sich der Auftritt in Frankfurt/Main gelohnt. Es bleibt abzuwarten wie viel von den Standbesuchern die „Pfälzer Seentour“ bzw. die Westpfalz ansteuern.



Kirschenland – Erwandern der Heimatgeschichte



Am **23. April 2023** öffnet das **Kirschenlandmuseum in Altenkirchen** wie jeden Sonntag seine Pforten. Die sehr sehenswerte Ausstellung zeigt den das Kohlbachtal 200 Jahre prägenden Süßkirchen-Anbau, aber auch Zeugnisse vom dörflichen Alltag.

An diesem Sonntag gibt es allerdings ein **zusätzliches Angebot**: Auf dem Kirschenland-Weg werden von zertifizierten Wanderführerinnen/Wanderführer der Verbandsgemeinde Oberes Glantal **zwei Wanderungen** angeboten. Die beiden

Wanderungen geben Einblicke und Ausblicke in die Schönheit der Landschaft des Pfälzer Berglandes. Auf den Wanderwegen geht es an zahlreichen historischen Orten und Sehenswürdigkeiten vorbei. Bei etwas Glück, kann die Kirschblüte genossen werden. Angeboten wird eine **Rundwanderung von 11 km** über den nördlichen Teil des Kirschenland-Weges mit 160 Höhenmeter. Die reine Gehzeit beträgt ca. 3 Stunden. Diese Wanderung **startet um 9:00 Uhr am Museum**.



Die **zweite Wanderstrecke beträgt 6,5 km**. Sie verläuft über Dittweiler. Reine Gehzeit ca. 1,45 Stunden. Wir starten ebenfalls am Museum. **Startbeginn 10:00 Uhr**.

Die Wanderungen sind für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer **kostenlos**.

Nach der Rückkehr zum Museum wird ein **Mittagessen** angeboten. Nachmittags gibt es vom Heimat- und Wanderverein **Kaffee und Kuchen**.

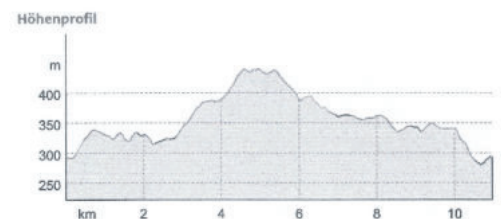
Das **Museum ist an diesem Tag von 9:00 bis 18:00 Uhr geöffnet**.

Anmeldungen der Wanderteilnehmerinnen/Wanderteilnehmer für das Mittagessen sind bis 11. April 2023 an Barbara Kobza per E-Mail (wandern.kobza@online.de) oder per Telefon an Klaus Schillo (06383-1536 oder 0173-3884750) zu richten.

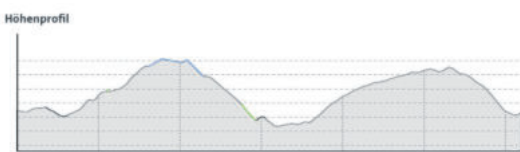
Weitere Informationen zum Kirschenlandmuseum sind auf den Homepages des Heimat- und Wandervereins Altenkirchen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zu finden. Zum Kirschenland-Weg bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter dem Begehbaren Geschichtsbuch.



Die Anschrift des Kirschenlandmuseums:
Friedhofstraße 3, 66903 Altenkirchen/Pfalz.
Wanderstrecke 11 km:



Wanderstrecke 6,5 km:



Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung und
Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Herschweiler-Pettersheim
Aktenzeichen: 21090-HA10.2.

67655 Kaiserslautern, 21.03.2023
Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

Herschweiler-Pettersheim, Wahnwegen, Hüffler, Quirnbach, Henschal, Steinbach am Glan, Ohmbach, Altenkirchen, Frohnhofen, Krottelbach und Langenbach

Ladung

zur Bekanntgabe des durch Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Landkreis Kusel wird den Beteiligten der durch Nachtrag II geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Dienstag, 25.04.2023

vormittags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

im DLR Westpfalz, Sitzungssaal im 1. Stock
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag II betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Dienstag, 25.04.2023, vormittags um 11:00 Uhr

im DLR Westpfalz, Sitzungssaal im 1. Stock
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 25.04.2023 schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A
eingegangen sein.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Die Teilnahme an den vorgenannten Terminen bedarf aufgrund der nur begrenzt zulässigen Personenzahl der vorherigen Anmeldung per Telefon bei Herrn Eichert (Tel. 0631 / 3674 716) oder Frau Herbster (Tel. 0631 / 3674 313).

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegel führenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Kaiserslautern in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/... zum Download zur Verfügung.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Abstand halten, Mund-Nasenschutz und Schreibstift mitbringen.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Coronaregeln).

Im Auftrag

gez. Barbara Meierhöher

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz

Abteilung Landentwicklung und
Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Herschweiler-Pettersheim

Aktenzeichen: 21090-HA10.3.

67655 Kaiserslautern, 21.03.2023
Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255

Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

Herschweiler-Pettersheim, Wahnwegen, Hüffler, Quirnbach, Henschal, Steinbach am Glan, Ohmbach, Altenkirchen, Frohnhofen, Krottelbach und Langenbach

3. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

gemäß § 65 FlurbG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 22.07.2015 mit den Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2015 den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke).

Die vorläufige Besitzeinweisung wird hiermit entsprechend dem Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan in der jetzt vorliegenden Fassung geändert. Die Teilnehmer, die durch Änderungen der Abfindungsgestaltung betroffen sind, werden hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Widersprüche gegen die Landzuteilung können im Anhörungstermin zum Nachtrag II erhoben werden. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind dann unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

I. Anordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim wird hiermit die 3. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2022 und 2023 gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit folgenden Maßgaben angeordnet.

1. Mit Wirkung vom 25.04.2023 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Die bestimmten Zeitpunkte der Ergänzungsanordnung vom 19.04.2022 werden wie folgt geändert:

An die Stelle des Jahres 2022 tritt das Jahr 2023.

Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Die Grenzen der von der Ergänzungsanordnung betroffenen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen worden.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde.
Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108
eMail an: buchung@buergerbus-og.de oder direkt: www.buergerbus-og.de
Die Fahrten sind für Sie kostenlos

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Der Erlass der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungs- und vermessungsbedingten Änderungen sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Es dient dem Interesse der Beteiligten, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren erreicht wird und ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung übergehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 3. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans liegen die Nachweise für die Betroffenen offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Ergänzungsanordnung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes

vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot. Dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“. Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

2. Auslegung der Ergänzungsanordnung

Ein Abdruck dieser Ergänzungsanordnung mit Gründen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, in 66901 Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8 und in 66907 Glan-Münchweiler, Bahnhofstraße 2 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die 3. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/landentwicklung/Verfahren/alle (Verfahren auswählen) eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden.

Die neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Herschweiler-Pettersheim in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in dem Offenlegungstermin am 25.04.2023, im DLR Westpfalz, Sitzungssaal im 1. Stock, Fischerstraße 12, in 67655 Kaiserslautern, von 09:00 bis 11:00 Uhr erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

Anträge auf örtliche Einweisung konnten bis zum oben genannten Termin schriftlich, per Mail oder telefonisch beim DLR Westpfalz oder in dem Termin gestellt werden.

4. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Mund- Nasen- Schutz und Schreibstift mitbringen, Abstand halten.
Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag

gez. Barbara Meierhöfer

Altenkirchen

Krankenpflegeverein Altenkirchen e.V.

Zu unser diesjährigen Mitgliederversammlung am 26.04.2023, um 19.00 Uhr, laden wir alle Mitglieder ins Schützenhaus in Altenkirchen ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
 2. Feststellung der ordentlichen Einladung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 3. Bericht des 1. Vorsitzenden
 4. Bericht des Kassierers
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung der Vorstandschaft
 7. Neuwahlen:
 - a) Wahl eines Wahlvorstands
 - b) 1. Vorsitzende/ r
 - c) 2. Vorsitzende / r
 - d) Schriftführer/in
 - e) Kassierer / in
 - f) 2 Kassenprüfer /innen
 - g) Ausschussmitglieder
 8. Verschiedenes /Wünsche / Anregungen
- Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
Über ein zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen .
gez. Josef Bauer, 1. Vorsitzender

FÖRDERVEREIN GRUNDSCHULE ALTENKIRCHEN

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder und Interessierte, die Vorstandschaft unseres Fördervereines lädt Sie recht herzlich zur Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 19.04.2023 um 18.00 Uhr

in die Grundschule Altenkirchen ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Wahl des Vorstands
6. Verschiedenes

Wir freuen uns über Ihr Erscheinen, die Vorstandschaft.



Ostereierschiessen

Wann

am 7. + 8 April

Ab 14:30

Im Schützenhaus

Altenkirchen

**Für das leibliche wohl ist auch gesorgt,
Kaffee und Kuchen**

Auf euer kommen freut sich der SVO

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Altenkirchen hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

NBG „Hühnerhecke“ – Ausgleichsmaßnahmen

- a) Auftragsvergabe an Planungsbüro
- b) Annahme der umzusetzenden Maßnahmen
- c) Vorratsbeschluss zur Vergabe der Maßnahmen

Die Verwaltung soll dem Büro für Landschaftsplanung Claudia Endres aus Landau den Auftrag erteilen, die Ausgleichsmaßnahme zu planen und die Umsetzung zu begleiten. Die vorgestellten Maßnahmen sollen wie geplant umgesetzt werden.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter der Submission, den Auftrag zu erteilen.

Vorausleistung wiederkehrende Beiträge für den Ausbau Schlauer Weg

Für die wiederkehrenden Beiträge Ausbau Schlauer Weg werden monatlich 80% Vorausleistungen im Jahr 2023 festgesetzt. Die restlichen 20% werden im Jahr 2024 erhoben.

Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes Rathaus Friedhofstraße 3

Die Ortsgemeinde sieht von der Forderung einer Miete für Vereine – so wie im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes dokumentiert – ab, ist sich auch dessen bewusst, dass es sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe/Leistung der Ortsgemeinde handelt.

Privatpersonen sollen für eine regelmäßige Nutzung (z.B. Kursangebote) pro Tag 30,- € im Sommer und 40,- € im Winter für eine maximal mögliche Mietdauer von 2 Stunden zahlen.

Für die private Nutzung z.B. für Festlichkeiten, soll pro Nutzung 80,- € im Sommer und 100,- € im Winter berechnet werden.

Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 2. Juli 2018

Der Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 2. Juli 2018 wird zugestimmt.

Ausbau Schlauer Weg; Beweissicherungsmaßnahme

Der Ortsgemeinderat Altenkirchen beschließt, das Ingenieurbüro Schmidt mit der Beweissicherungsmaßnahme zu beauftragen. Das Angebot beläuft sich auf 3.570,00 € brutto.

Ausbau barrierefreie Bushaltestelle

Der Ortsgemeinderat beschließt, auf Grundlage des bestehenden Vertrages vom 26.02.2021, das Ing.-Büro Decker aus Kusel mit der Leistungsstufe 2 (Leistungsphasen 5 bis 9) zu beauftragen.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt den günstigsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

nicht öffentlich

Grundstücksangelegenheit

Der Ortsgemeinderat beschließt zustimmend in einer Grundstücksangelegenheit.

Personalangelegenheit

Der Ortsgemeinderat beschließt zustimmend in einer Personalangelegenheit.

Börsborn

Informationsveranstaltung zum Glasfaserausbau für Börsborn am 13.04.2023

Bald wird Börsborn durch Deutsche Glasfaser mit schnellem Internet versorgt: Die Ausbauplanung für den Glasfaserausbau ist in vollem Gange. Das Team von Deutsche Glasfaser möchte sowohl Kunden als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger einladen, um über die Möglichkeiten und Vorteile von Glasfaser zu informieren.

Neben den Vorzügen von Glasfaser erfahren die Bürgerinnen und Bürger alles rund um den Hausanschluss, die Installation der Endgeräte sowie mögliche Serviceleistungen.

Der gemeinsame Informationsabend für Börsborn, Glan-Münchweiler und Steinbach am Glan findet am Donnerstag, 13.04.2023 um 19:00 Uhr in der Aula der Glan-talschule Glan-Münchweiler (Glanstraße 9, 66907 Glan-Münchweiler) statt.

„Glasfaser schafft die Voraussetzung, um alle Möglichkeiten des digitalen Zeitalters nutzen zu können. Dank unserer Erfahrung und Technologiekompetenz verlegen wir Glasfaser schnell und effizient und können Börsborn zügig an das Glasfasernetz anbinden“, so Ines Gruschka, Projektmanagerin FTTH Vertrieb von Deutsche Glasfaser. „Auf dem „Internet-Empfang“, geben wir den Bürgerinnen und Bürgern Einblicke in die Glasfasertechnologie und stehen für alle Fragen bereit.“

Das Team von Deutsche Glasfaser steht zudem weiterhin für alle Rückfragen im Servicepunkt vor Ort (Glanstraße 28, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Montag und Dienstag jeweils 11:00 – 13:00 und 14:00 – 18:00 Uhr) persönlich zur Verfügung. Fragen zum Bau beantwortet auch die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 - 890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind zudem online unter www.deutsche-glasfaser.de verfügbar.

Breitenbach

Schützenverein „Diana“ e.V. in Breitenbach/Pfalz

Ostereiersuche

EINLADUNG

zur kostenlosen Ostereier-Suche für **alle** Kinder bis zum Alter von **7 Jahren** in Begleitung eines Erwachsenen am **Samstag, den 08. April 2023 ab 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im, am und ums Schützenhaus in Breitenbach herum (Wetter abhängig)

Es freute sich der Schützenverein Diana e.V.

Flohmarkt & Plaudercafé des LFV Breitenbach

Sonntag, 16.04.2023 14 bis 17 Uhr Schönbachtalhalle

Preise por Verkaufstisch: Mitglieder 5 €/Gäste 10 €

Tischreservierung: 0176 72686632 (Tanja Gerber)

Brücken/Pfalz

Trimm-Dich-Pfade der Generationen, jetzt für die Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) stimmen

Insgesamt werden drei Trimm-dich-Pfade in näherer Umgebung des Glan-Blies-Radwegs im Landkreis Kusel installiert. Zudem wird es an jedem der Pfade unterschiedliche Angebote, wie ein Solarbetriebener Kühlschrank, eine Sportbox oder ein sogenannter Bike-O-Mat mit Fahrradersatzteilen geben. Stimme **jetzt bis einschließlich zum 10.04.2023** für die Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) ab.

Link: <https://mitmachen-landkreiskusel.de/polls/verbandsgemeinde-oberes-glantal>



Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 13 a BauGB

-Beteiligung der Öffentlichkeit-

Bebauungsplan „Ortsmitte“, Ortsgemeinde Brücken

Der Ortsgemeinderat Brücken hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 über die Abwägung der vorangegangenen Offenlage und Behördenbeteiligung beraten und beschlossen und dem geänderten Planentwurf zum Bebauungsplan „Ortsmitte“ zugestimmt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem Lageplan entnommen werden.

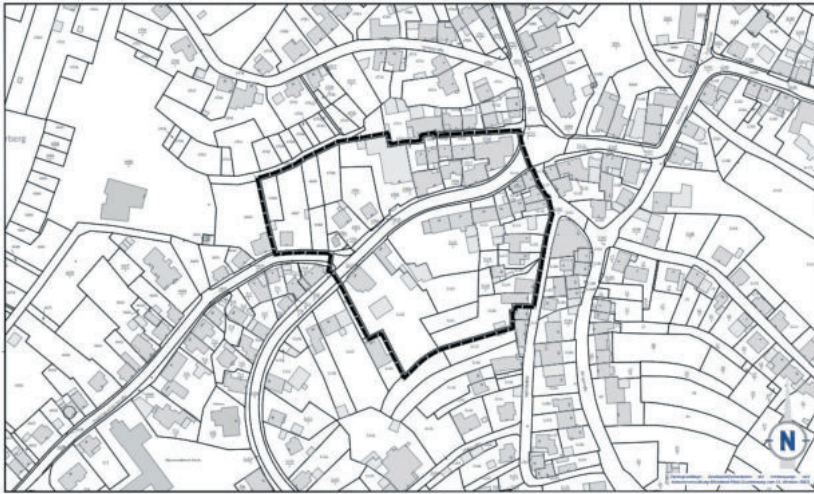
Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Demgemäß erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Weiterhin wird auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung verzichtet.

Der Planentwurf sowie die textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom **11.04.2023 bis zum 11.05.2023** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> eingesehen werden.

Gem. § 4 a Abs. 3 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail (vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) oder durch Fax (Fax: 06373/50422100) zum Planvorentwurf eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **11.05.2023** abgegebene und eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden.

Brücken, den 01.04.2023

gez. Klein, Ortsbürgermeister



Obst und Gartenbauverein Brücken

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Samstag den 15.04.2023 findet im Gasthaus Saini ab 15.00 Uhr unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Totenehrung
 3. Bericht des 1. Vorstandes
 4. Kassenbericht
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung der Vorstandschaft
 7. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen
 8. Gemütliches Beisammensein
- Es finden keine Neuwahlen statt.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis zum 08.04.2023 schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Ostereiersuche beim Hundeverein Brücken

Karfreitag, 07. April

ab 15:00 Uhr

Für jedes Kind ist ein buntes Nest versteckt



Wir freuen uns auf euch!

Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt.

Nähere Infos unter www.vdhbruecken.de

Dittweiler

Besuch in der Grundschule Brücken am 14.03.2023

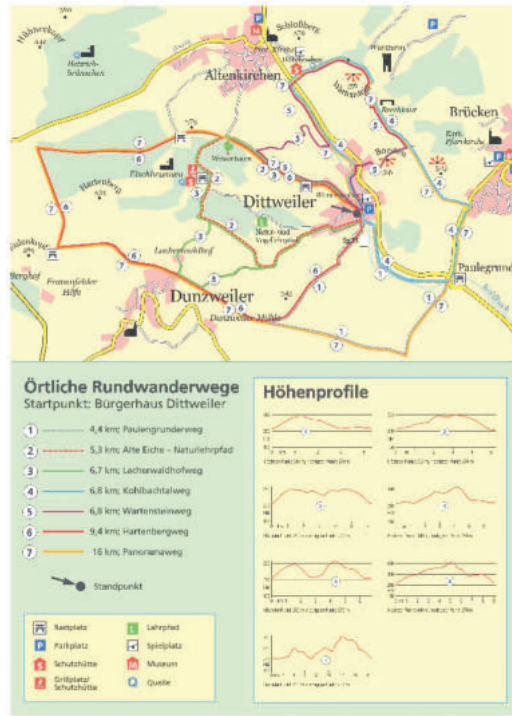
Am 14.03.2023 starteten wir um 08.45 Uhr, um zu den Autos zu laufen. Mit drei Autos fuhren wir nach Brücken. In der Schule durften wir in den Raum der Bibliothek. Dort frühstückten wir erst einmal in aller Ruhe. Danach begannen wir mit unserer Vorschularbeit. Nach getaner Arbeit hörten wir gespannt auf das erste Klingeln der Pause. Fast das Beste an diesem Morgen war die Zeit auf dem Pausenhof. Wir erkundeten sämtliche Spielgeräte und freuten uns riesig, als wir bekannte Schulkinder trafen. Nach der Pause ging es zur „Schnupperturnstunde“. Das Turnen in einer solchen großen Turnhalle war für alle ein Erlebnis der besonderen Art. Viel zu schnell verging die Zeit und wir fuhren wieder zurück in unseren Kindergarten. Dort angekommen hatten wir ganz schön viel zu erzählen..... Wir freuen uns jetzt schon auf unseren zweiten Schnuppertag in der Grundschule Brücken.

Die Vorschulkinder vom Kindergarten „Blütenzauber“



Rundwanderwege in Dittweiler

Rund um die Ortsgemeinde Dittweiler gibt es viele schöne Wanderwege, von denen jetzt 7, gut begehbare Wege in einer Wanderkarte dargestellt sind. Ausgangspunkt für alle Rundwanderwege ist der Infostand am Bürgerhaus. Mit einer Länge von 4,4 km (Paulengrunderweg) bis zu einer Länge von 16 km (Panoramaweg) ist für jeden Wanderer eine Tour dabei. Zur besseren Orientierung sind die einzelnen Routen mit Nummern gekennzeichnet. Wer Interesse an der heimischen Tier- und Pflanzenwelt hat, sollte den Rundwanderweg "Alte Eiche – Naturlehrpfad" bewandern. Auf einer Strecke von 5,3 km werden anhand von Informationstafeln dem Wanderer viele wertvolle Informationen aus unserer Natur vermittelt. Entlang der Wanderwege wurden an markanten Aussichtspunkten neue Ruhemöglichkeiten geschaffen. Weitere Informationen zu den Rundwanderwegen stehen auf unserer Homepage (www.dittweiler.de) zur Verfügung. Nutzen sie das Angebot der Ortsgemeinde unsere Natur und einen herrlichen Blick in die Westpfalz zu genießen. Die Ortsgemeinde Dittweiler wünscht jetzt schon viel Vergnügen.



Dunzweiler

Bekanntmachung

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Dunzweiler für das Haushaltsjahr 2023 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-5.06 bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Dunzweiler haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2023 zu unterbreiten. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Frohnhofen

Sportschützenverein 1960 Frohnhofen e.V.

Ostereierschießen in Frohnhofen

In diesem Jahr veranstaltet der Sportschützenverein Frohnhofen nach 3 Jahren Pause endlich wieder das traditionsreiche Ostereierschießen im Bürgerzentrum.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Die Regeln des Ostereierschießens sind denkbar einfach: mit dem Luftdruckgewehr werden jeweils 3 Schuss auf eine Pappscheibe abgegeben. Für jeden Treffer ins Schwarze gewinnt man ein Osterei und wer die 10 (die Mitte) trifft, gewinnt sogar zwei. So kann jeder sein Schießtalent in geselliger Runde unter Beweis stellen und sich die bunten Ostereier verdienen.

Der erste Termin ist Dienstag, 04. April 18-21 Uhr

weitere Eierausgabe

Donnerstag 06. April, 18-21 Uhr

Samstag 08. April, 15-18 Uhr

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und wünschen viel Spaß und Treffsicherheit, um mit vielen bunten Ostereiern belohnt zu werden.

Ihr Schützenverein Frohnhofen

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit und aktuell online unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/AMTSBLATT



Dorfladen mit Dorfcafé

Gesucht wird ein/e engagierte/r

Betreiber/in

zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Dorfladen mit dem dazugehörigen Dorfcafé.

Der Laden hat eine Fläche von insgesamt 140qm mit integriertem Café und kleiner Terrasse. Das gesamte Inventar ist im Besitz der Ortsgemeinde und kann genutzt werden.

Als Startkapital benötigt der/die zukünftige Betreiber/in in erster Linie Engagement, Ideen und Grundkenntnisse im Einzelhandel. Als Betreiber kommen sowohl Einzelpersonen, aber auch Bäcker oder Metzger und auch Betreiber anderer Geschäfte in Frage. Weitere Informationen erhalten sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Frau Müller (06373-504 155) oder Herrn Geppert (06373/504 116).

Interessenten melden sich bitte bis spätestens 30. April 2023.

Glan-Münchweiler

Informationsveranstaltung zum Glasfaserausbau für Glan-Münchweiler am 13.04.2023

Bald wird Glan-Münchweiler durch Deutsche Glasfaser mit schnellem Internet versorgt: Nachdem sich über 40 Prozent der Haushalte für einen Glasfaseranschluss entschieden haben, beginnt nun die Ausbauplanung. Das Team von Deutsche Glasfaser möchte sowohl Kunden als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger einladen, um über die Möglichkeiten und Vorteile von Glasfaser zu informieren.

Neben den Vorzügen von Glasfaser erfahren die Bürgerinnen und Bürger alles rund um den Hausanschluss, die Installation der Endgeräte sowie mögliche Serviceleistungen.

Der gemeinsame Informationsabend für Börsborn, Glan-Münchweiler und Steinbach am Glan findet am Donnerstag, 13.04.2023 um 19:00 Uhr in der Aula der Glan-talschule Glan-Münchweiler (Glanstraße 9, 66907 Glan-Münchweiler) statt.

„Glasfaser schafft die Voraussetzung, um alle Möglichkeiten des digitalen Zeitalters nutzen zu können. Dank unserer Erfahrung und Technologiekompetenz verlegen wir Glasfaser schnell und effizient und können Glan-Münchweiler zügig an das Glasfasernetz anbinden“, so Ines Gruschka, Projektmanagerin FTTH Vertrieb von Deutsche Glasfaser. „Auf dem „Internet-Empfang“, geben wir den Bürgerinnen und Bürgern Einblicke in die Glasfasertechnologie und stehen für alle Fragen bereit.“

Das Team von Deutsche Glasfaser steht zudem weiterhin für alle Rückfragen im Servicepunkt vor Ort (Glanstraße 28, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Montag und Dienstag jeweils 11:00 – 13:00 und 14:00 – 18:00 Uhr) persönlich zur Verfügung. Fragen zum Bau beantwortet auch die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 - 890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind zudem online unter www.deutsche-glasfaser.de verfügbar.

Gries

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde 66903 Gries sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

1 Gemeindefachkraft/in (m/w/d)
(bis max. Vollzeit, unbefristet)

Das Tätigkeitsfeld umfasst alle anfallenden Arbeiten innerhalb eines gemeindlichen Bau- und Betriebshofes wie z. B. Grünflächenpflege, Ortsreinigung, Winterdienst, Hausmeistertätigkeiten in und an Gebäuden der Ortsgemeinde Gries.

Sie bringen mit:

- Eine erfolgreich abgeschlossene (mind. 3jährige) handwerkliche Ausbildung, bevorzugt in Landschafts- und Gartenpflege, Heizungs- und Sanitärinstallation o. ä.
- körperliche Belastbarkeit und die gesundheitliche Eignung für Tätigkeiten im Freien unter allen Witterungsbedingungen
- die Bereitschaft auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten und auch an Wochenenden zu arbeiten (z. B. Veranstaltungen oder Winterdienst)
- vorzugsweise Wohnsitz in kurzer Entfernung zum Einsatzort (schnelle Verfügbarkeit)
- selbständige und lösungsorientierte Arbeitsweise sowie Leistungsbereitschaft, Flexibilität und Zuverlässigkeit
- gültige Fahrerlaubnis der Klasse BE (Pkw mit Anhänger bis maximal 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht)
- wünschenswerterweise Zusatzqualifikationen wie z. B. Motorsägenschein

Wir bieten

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Je nach Eignung und Verfügbarkeit kann der Umfang der Arbeitsstelle vom geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (520 EUR-Job) bis max. zur unbefristeten Vollzeitstelle (39 Wochenstunden) umfassen. Die Vergütung erfolgt nach TVÖD-VKA. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 15.04.2023 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8

66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgemeindeverwaltung, Frau Göddel (Tel. 06373 504-140), gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Gries, 23.03.2023

gez. Olaf Klein, Ortsbürgermeister

Herschweiler-Pettersheim

Einladung zum Plaudercafé



Wann: Jeden 1. Mittwoch im Monat

05. April 2023

von 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

Wo: Gemütliches Beisammensein im **Dorfgemeinschaftshaus**

Unterstützt von der Gemeinde, jedoch selbstbestimmt und eigenverantwortlich, treffen sich Seniorinnen und Senioren, einmal im Monat zum Austausch in den Räumlichkeiten unseres Dorf- und Vereinshauses.

„Wir alle sind Teil der Gemeinschaft!“ Darum ist jeder willkommen. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zum Plaudern eingeladen, um Anekdoten auszutauschen und sich über das aktuelle Dorfgeschehen zu informieren oder sich einfach angeregt zu unterhalten. Zum gemütlichen Beisammensein im Rahmen unseres Plaudercafés wird herzlichst eingeladen. Bei selbst gebackenem Kuchen und einer schönen Tasse Kaffee kann jeder einen angeregten, abwechslungsreichen und geselligen Nachmittag erleben.

Zur besseren Planung wird bei um Anmeldung gebeten, unter der Telefonnummer 06384-1364.

Wir freuen uns auf euch.

Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen des DLR Westpfalz, Kaiserslautern, vom 21.03.2023 betr.

- Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes
Und - 3. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzzeinsweisung.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die oben aufgeführten öffentlichen Bekanntmachungen zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim sind veröffentlicht im Wochenblatt bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal ([Seite 6](#)).

Landfrauen



Am Mittwoch, den 05.04.2023 um 9:00 Uhr laden die Landfrauen Gries herzlich zum Osterfrühstück ein. Wie immer im „Alten Schulhaus“ Gries im OG. Natürlich sind auch alle Nichtmitglieder herzlich Willkommen.

Wir freuen uns auf Euch!

Hüffler

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmälern

Auf den Friedhöfen innerhalb der Verbandsgemeinde Oberes Glantal müssen alljährlich nach der Frostperiode wieder Standsicherheitsüberprüfungen der Grabmale stattfinden. **Am 20.04.2023** werden die Grabsteine auf dem Friedhof in Hüffler überprüft. Ortsgemeinde Hüffler

Wir suchen für unser DGH (Dorfgemeinschaftshaus)-Team Unterstützung!

Wir benötigen ab sofort eine zuverlässige Reinigungsaushilfskraft bis zu 8 Std. pro Woche.

Bei Interesse bitte Mail an: [bgm\(at\)ortsgemeinde-hueffler.de](mailto:bgm(at)ortsgemeinde-hueffler.de) oder telefonisch unter 0172-1360660

Schalten Sie eine Anzeige!

Melden Sie sich bei uns unter **06381 86 22**,

wb-kusel@mediawerk-suedwest.de

www.wochenblatt-reporter.de

Informationsveranstaltung zum Glasfaserausbau für Hüffler am 12.04.2023

Bald wird Hüffler durch Deutsche Glasfaser mit schnellem Internet versorgt: Die Ausbauplanung für den Glasfaserausbau ist in vollem Gange. Das Team von Deutsche Glasfaser möchte sowohl Kunden als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger einladen, um über die Möglichkeiten und Vorteile von Glasfaser zu informieren.

Neben den Vorzügen von Glasfaser erfahren die Bürgerinnen und Bürger alles rund um den Hausanschluss, die Installation der Endgeräte sowie mögliche Serviceleistungen.

Der Informationsabend für Hüffler findet am Mittwoch, 12.04.2023 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus (Schulstraße 11, 66909 Hüffler) statt.

„Glasfaser schafft die Voraussetzung, um alle Möglichkeiten des digitalen Zeitalters nutzen zu können. Dank unserer Erfahrung und Technologiekompetenz verlegen wir Glasfaser schnell und effizient und können Hüffler zügig an das Glasfasernetz anbinden“, so Ines Gruschka, Projektmanagerin FTTH Vertrieb von Deutsche Glasfaser. „Auf dem „Internet-Empfang“, geben wir den Bürgerinnen und Bürgern Einblicke in die Glasfasertechnologie und stehen für alle Fragen bereit.“

Das Team von Deutsche Glasfaser steht zudem weiterhin für alle Rückfragen im Servicepunkt vor Ort (Glanstraße 28, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Montag und Dienstag jeweils 11:00 – 13:00 und 14:00 – 18:00 Uhr) persönlich zur Verfügung. Fragen zum Bau beantwortet auch die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 - 890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind zudem online unter www.deutsche-glasfaser.de verfügbar.

Krottelbach

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Krottelbach für die Haushaltsjahre 2023/2024 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-5.06 bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Krottelbach haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2023/2024 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Satzung

der Ortsgemeinde Krottelbach über das Friedhofs- und Beerdigungswesen („Waldfriedhof Kaiserberg“) vom 21. März 2023

Der Ortsgemeinderat von Krottelbach hat in seiner Sitzung vom 22.09.2022 aufgrund des §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69) in der derzeit gültigen Fassung, dem Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504) in der derzeit gültigen Fassung, sowie dem Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG) vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 149) in der derzeit gültigen Fassung, neben der bestehenden Friedhofs- und Begräbnisordnung der Ortsgemeinde Krottelbach folgende Satzung der Ortsgemeinde Krottelbach über das Friedhofs- und Beerdigungswesen für den Waldfriedhof Kaiserberg beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck / Bestattungsanspruch
- § 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart
- § 4 Öffnungszeiten / Betretungsrecht
- § 5 Verhalten im Friedhof
- § 6 Bestattungsplatz – Art der Beisetzung
- § 7 Bestattungsplatzregister
- § 8 Nutzungsrecht
- § 9 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 10 Markierungen
- § 11 Pflege der Bestattungsplätze
- § 12 Durchführung von Bestattungen
- § 13 Ruhezeit, Umbettungen
- § 14 Haftung
- § 15 Schließung und Aufhebung
- § 16 Gebühren und Entgelte
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Ortsgemeinde Krottelbach – nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Krottelbach als Waldbesitzer auf dem ca. 1

ha großen Teilstück der Flurnummer 2996/48 (Kaiserwald) am Parkplatz Richtung Bubbach, entsprechend der im Lageplan (gemäß Anlage 1) vorgenommenen farblichen Markierungen der Außengrenzen. Neben der allgemeinen Friedhofs- und Begräbnisordnung der Ortsgemeinde Krottelbach wird diese Satzung für den Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“ erlassen.

(2) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze vom Träger geeignete Plätze (Grabflächen) ausgewählt und in einem Bestattungsregister erfasst.

§ 2 Friedhofszweck / Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“ im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von

- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Krottelbach waren,
- b) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs.2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Im „Waldfriedhof Kaiserberg“ soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde Krottelbach gewohnt hat und sein/e Haus/Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben haben. Der Nachweis über den früheren Wohnsitz in der Ortsgemeinde Krottelbach ist dem Antrag auf Grabzuteilung beizufügen.

(3) Die Bestattung anderer Personen, kann auf Antrag von dem Träger zugelassen werden und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.

(4) Beisetzungen von auswärtigen Personen (vgl. § 2 Abs. 3) welche bereits zu Lebzeiten einen Grabplatz reserviert haben, erfolgen auf Grundlage des § 2 Abs. 3.

(5) Die Friedhofsverwaltung besteht aus:

- a) dem Ortsbürgermeister oder dessen ständigem Vertreter und
- b) dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in für das Friedhofswesen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.

(6) Der zuständige Sachbearbeiter (vgl. § 2 Abs. 5 b) ist ermächtigt, alle Verwaltungsaufgaben die aufgrund des Bestattungsgesetzes und dieser Satzung erforderlich sind, durchzuführen.

§ 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart

In den Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsplätzen dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die frei von Metallen, Kunststoffen sowie organischen Schadstoffen sind, beigesetzt werden. Der zuständige/beauftragte Bestatter/Nutzungsberechtigte, versichert mit Vorlage der Anlage 5 (zu dieser Satzung), dass die gewählte Überurne aus biologisch abbaubarem Material besteht. Die Belegtiefe beträgt mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne. Die Urnen werden im Wurzelbereich vorhandener Bäume eingebracht. Alle Bäume, Naturmerkmale und der Boden bleiben naturbelassen.

§ 4 Öffnungszeiten / Betretungsrecht

(1) Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Bestattungswaldfläche täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Der Träger kann das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm, Gewitter, sehr starkem Schneefall bzw. hoher Schneelast und bei Naturkatastrophen darf der „Waldfriedhof Kaiserberg“ nicht betreten werden. Angesetzte Bestattungstermine müssen in solch einem Fall ausgesetzt werden, ein neuer Bestattungstermin wird im Benehmen mit den Angehörigen vereinbart.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“

(1) Der Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“ ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Der Aufforderung des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) Überurnen/Schmuckurnen aus nicht biologischen abbaubaren Materialien beizusetzen,
- d) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
- g) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- h) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
- i) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
- j) bauliche Anlagen (Grabmale) zu errichten,
- k) Grab- und Blumenschmuck außerhalb der Beisetzung ablegt und diese nicht umgehend nach der Beisetzung entfernt,
- l) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,

a) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder

b) der Friedhofsträger hat zugestimmt.

Für das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion

nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Trägers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

(4) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Die Regelungen des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz (LJG) bleiben unberührt.

§ 6 Bestattungsplatz – Art der Beisetzung

(1) An einem für Beisetzungen ausgewiesenen Baum sind bis zu zwölf Urnenbeisetzungen (Einzelruhegrabstätten) möglich. In einer Einzelruhegrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzungen erfolgen generell der Reihe nach, es sei denn, zu Lebzeiten wurde ein Grabplatz an einem bestimmten Bestattungsbaum reserviert. Für diesen Sonderwunsch, der für die Gemeinde einen Mehraufwand darstellt, wird eine gesonderte Reservierungsgebühr, nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung, fällig.

(2) Eine Ruhestätte kann bereits zu Lebzeiten erworben werden (Reservierung – Anlage 2 zur Satzung). Die Reservierung umfasst nur die Auswahl eines Bestattungsbaumes. Ein bestimmter Bestattungsplatz an dem gewählten Baum kann nicht reserviert werden. Pro Person kann nur ein Bestattungsplatz reserviert werden, ganze Bäume stehen nicht zur Reservierung zur Verfügung. Als Reservierungszeit gilt die Ruhezeit nach § 13. Verstirbt die Person, für die die Ruhestätte reserviert wurde, vor Ablauf des Reservierungszeitraumes, besteht der Anspruch auf die Beisetzung an dem gewählten Bestattungsbaum. Nach Beendigung der Reservierungszeit endet der Anspruch, es sei denn, die Reservierung wurde entsprechend verlängert. Die Verlängerung der Reservierungszeit ist nur nach vorheriger Genehmigung der Ortsgemeinde (für einen weiteren Reservierungszeitraum – insgesamt max. 40 Jahre Reservierungszeit) zulässig. Ferner erlischt der Reservierungsanspruch, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde oder die Beisetzung in einer anderen Grabstätte erfolgt ist. Für die Reservierung und Verlängerung werden Gebühren erhoben, die in der Friedhofsgebührensatzung der jeweils gültigen Fassung festgesetzt ist. Eine Rückzahlung der Reservierungsgebühr ist im Falle des vorzeitigen Erlöschens des Reservierungsanspruchs ausgeschlossen.

(3) Anonyme Beisetzungen sind zulässig, eine namentliche Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt nicht. Die Markierungsplakette des Grabplatzes muss jedoch so gestaltet werden (z.B. durch ein Kreuz oder ein anderes Symbol auf der Markierungsplakette), dass klar erkennbar ist, dass der Grabplatz belegt wurde.

§ 7 Bestattungsregister

(1) Im Friedhof erfolgt eine Beisetzung der Urne nur im Bereich eines Baumes. Die Bestattungsplätze erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer.

(2) Es wird ein Bestattungsregister geführt, aus dem die belegten sowie reservierten Bestattungsplätze hervorgehen. In diesem Register wird jede beigesetzte Person oder jeder reservierte Grabplatz unter Angabe des Namens, Geburts- und ggfls. Sterbedatum erfasst.

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht an den Bestattungsplätzen im Waldfriedhof Kaiserberg wird für einen Zeitraum von maximal 60 Jahren, gerechnet ab der Erstreservierung, einschließlich der Ruhezeit durch den Träger vergeben.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

(1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungsplaketten zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsplatzes werden von der Ortsgemeinde gestellt (siehe § 10).

(2) Im Wurzelbereich der Bäume sowie der sonstigen Naturmerkmale und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Inbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizufügen (Die während der Beisetzung niedergelegten Kränze, Gebinde und/oder sonstige Beilagen sind nach der Beisetzung von dem/der Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten unverzüglich zu entfernen),
- Sitzgelegenheiten, Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 10 Markierungen

(1) Der Träger ist befugt, Markierungsschilder (Gedenktafeln) in einheitlicher und dezenter Größe am Bestattungsplatz anzubringen. Die Gestaltung der Markierungsplakette obliegt allein der Ortsgemeinde.

(2) Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen sowie bei anonymen Beisetzungen angemessene und würdevolle Symbole enthalten.

(3) Die Markierungen dürfen nur durch den Träger angebracht und abgenommen werden.

(4) Für die von der Gemeinde vorgenommene Markierung werden von den Grabnut-

zungsberechtigten Gebühren erhoben, die in der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung festgesetzt sind.

§ 11 Pflege der Bestattungsplätze

(1) Die Pflege der Bestattungsplätze obliegt ausschließlich dem Träger.

(2) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 12 Durchführung von Bestattungen

(1) Jede Bestattung ist mindestens 48 Stunden vor dem festgesetzten Bestattungstermin beim Friedhofsamt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal anzumelden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

(3) Für den jeweiligen Sterbefall wird eine Bestattungsgenehmigung ausgestellt. Voraussetzung für die Ausstellung der Bestattungsgenehmigung im Waldfriedhof Kaiserberg ist das Vorlegen folgender Dokumente:

- Antrag auf Grabzuteilung (Anlage 2 der Satzung),
- die Todesbescheinigung (nicht vertraulicher Teil),
- Sterbeurkunde,

d) gegebenenfalls die privatrechtliche Vereinbarung für auswärtige Personen,

e) die Urkunde über eine Reservierung eines Grabplatzes zu Lebzeiten,

f) Anlage 5 (Zusicherung über die Verwendung von biologisch abbaubare Überurnen)

(4) Die Grabstätten werden vom Friedhofpersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gebühr für den Grabaushub ist nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.

(5) Eine mögliche Aussegnungsfeier darf nur an dem dafür vorgesehenen Andachtsplatz oder der Aussegnungshalle des Hauptfriedhofes stattfinden.

(6) Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.

§ 13 Ruhezeit, Umbettungen

(1) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.

(2) Aschen wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung. Aufgrund der vorgeschriebenen biologisch abbaubaren Überurnen ist eine Umbettung in den seltensten Fällen noch möglich.

(3) Die Regelungen des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) und die hierzu ergangene Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Haftung

(1) Das Betreten des Friedhofes geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie Naturmerkmalen entstehen. Fällt ein Bestattungsbaum um oder muss er aus irgendwelchen zwingenden Gründen beseitigt werden, verbleiben die dort befindlichen Urnen an Ort und Stelle. Die Friedhofsverwaltung wird in diesem Fall die Ruhestätten in anderer geeigneter Weise kennzeichnen. Sind von einem solchen Ereignis auch reservierte Grabstätten betroffen, so kann der Nutzungsrechtsinhaber für die Restnutzungsdauer eine andere freie Grabstätte im Baumurnenfeld beanspruchen, ohne dass er hierfür nochmals eine Gebühr bezahlen muss.

(3) Der Träger kann bei Gefahr im Verzug Schutzmaßnahmen anordnen oder selbst durchführen. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz (LWaldG) bleiben unberührt.

(4) Der Ortsgemeinde Krottelbach obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Ortsgemeinde Krottelbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Ihrerseits.

§ 15 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“ oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) –vgl. § 7 BestG–.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Die bereits zu diesem Zeitpunkt reservierten Grabplätze behalten Ihre Gültigkeit, die Beisetzung ist beim Eintritt des Sterbefalles zu vollziehen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten auf dem Hauptfriedhof umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.

(5) Umbettungstermine werden bei Urnenreihengrabstätten – soweit möglich– einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 16 Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung für den Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“ verstößt (insbe-

sondere die unter § 5 Abs. 2 genannten Tatvorhergänge).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung

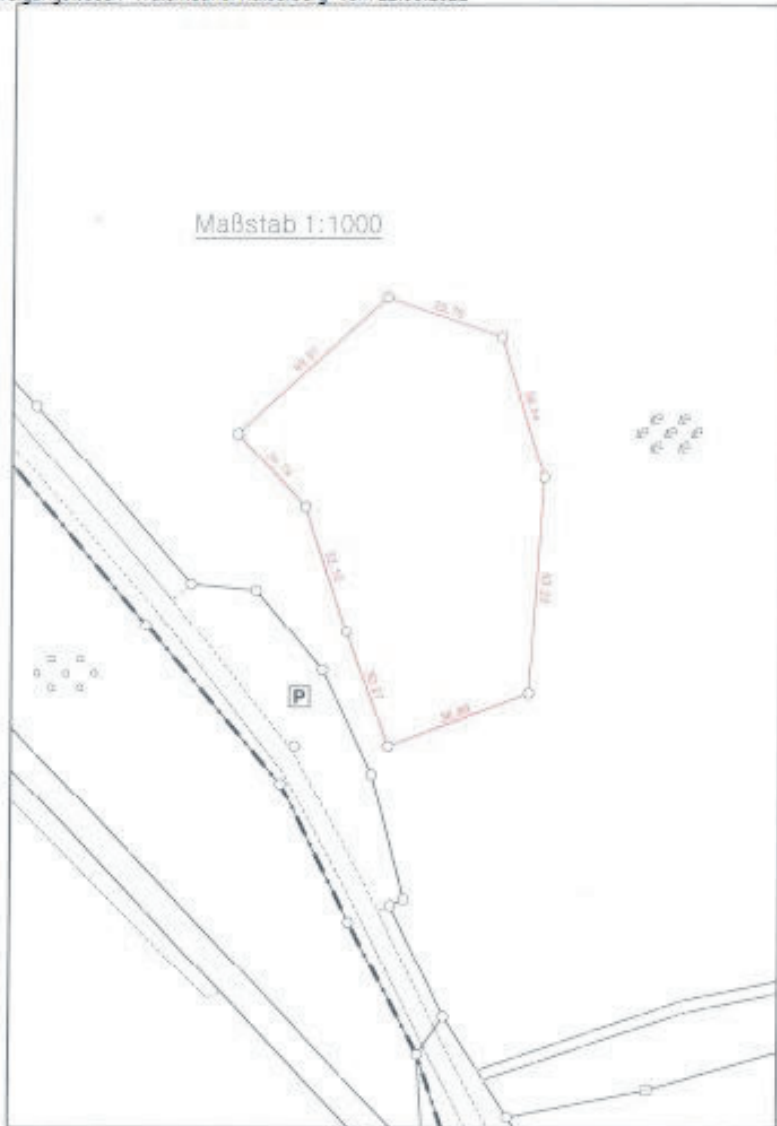
§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krottelbach, den 21. März 2023

gez. (Karlheinz Finkbohner), Ortsbürgermeister

Anlage 1 - Lageplan - Zur Satzung der Ortsgemeinde Krottelbach über das Friedhofs- und Beerdigungswesen "Waldfriedhof Kaiserberg" vom 22.09.2022



Anlage 4 – Zur Satzung der Ortsgemeinde Krottelbach über das Friedhofs- und Beerdigungswesen „Waldfriedhof Kaiserberg“ vom 22.09.2022

Merkblatt

Über die Baumurnenbestattung auf dem Gemeindefriedhof in Krottelbach „Waldfriedhof Kaiserberg“

Der Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Ortsgemeinde Krottelbach – nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Krottelbach als Waldbesitzer auf dem ca. 1 ha großen Teilstück der Flurnummer 2996/48 (Kaiserwald) am Parkplatz Richtung Bubach, entsprechend der im Lageplan (gemäß Anlage 1) vorgenommenen farblichen Markierungen der Außengrenzen.

- Es dürfen **ausschließlich biologisch abbaubare Urnen**, die frei von Metallen, Kunststoffen sowie organischen Schadstoffen sind, beigesetzt werden. v Alle Bäume, Naturmerkmale und der Boden bleiben **naturbelassen**.
- **Bei Sturm, Gewitter, sehr starkem Schneefall bzw. hoher Schneelast und bei Naturkatastrophen darf der „Waldfriedhof Kaiserberg“ nicht betreten werden. Angesetzte Bestattungstermine müssen in solch einem Fall ausgesetzt werden, ein neuer Bestattungstermin wird im Benehmen mit den Angehörigen vereinbart.**
- Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Der Aufforderung des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- Auf dem Friedhof ist insbesondere **nicht gestattet**:
 - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- d) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
- f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
- h) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
- i) bauliche Anlagen (Grabmale) zu errichten,
- j) Grab- und Blumenschmuck außerhalb der Beisetzung ablegt und diese nicht umgehend nach der Beisetzung entfernt,
- k) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - a) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - b) der Friedhofsträger hat zugestimmt.

Für das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

- In einer Einzelruhegrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzungen erfolgen generell der Reihe nach, es sei denn, zu Lebzeiten wurde ein Grabplatz an einem bestimmten Bestattungsbaum reserviert. Für diesen Sonderwunsch, der für die Gemeinde einen Mehraufwand darstellt, wird eine gesonderte Reservierungsgebühr, nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung, fällig.
- Die Reservierung umfasst nur die Auswahl eines Bestattungsbaumes. Ein bestimmter Bestattungsplatz an dem gewählten Baum kann nicht reserviert werden. Pro Person kann nur ein Bestattungsplatz reserviert werden, ganze Bäume stehen nicht zur Reservierung zur Verfügung. Als Reservierungszeit gilt die Ruhezeit nach § 13. Verstirbt die Person, für die die Ruhestätte reserviert wurde, vor Ablauf des Reservierungszeitraumes, besteht der Anspruch auf die Beisetzung an dem gewählten Bestattungsbaum. Nach Beendigung der Reservierungszeit endet der Anspruch, es sei denn, die Reservierung wurde entsprechend verlängert. Die Verlängerung der Reservierungszeit ist nur nach vorheriger Genehmigung der Ortsgemeinde (für einen weiteren Reservierungszeitraum – insgesamt max. 40 Jahre Reservierungszeit) zulässig. Ferner erlischt der Reservierungsanspruch, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde oder die Beisetzung in einer anderen Grabstätte erfolgt ist. Für die Reservierung und Verlängerung werden Gebühren erhoben, die in der Friedhofsgebührensatzung der jeweils gültigen Fassung festgesetzt ist. Eine Rückzahlung der Reservierungsgebühr ist im Falle des vorzeitigen Erlöschens des Reservierungsanspruchs ausgeschlossen.
- Anonyme Beisetzungen sind zulässig, eine namentliche Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt nicht. Die Markierungsplakette des Grabplatzes muss jedoch so gestaltet werden (z.B. durch ein Kreuz oder ein anderes Symbol auf der Markierungsplakette), dass klar erkennbar ist, dass der Grabplatz belegt wurde.
- Das Nutzungsrecht an den Bestattungsplätzen im Waldfriedhof Kaiserberg wird für einen Zeitraum von maximal 60 Jahren, gerechnet ab der Erstreservierung, einschließlich der Ruhezeit durch den Träger vergeben.

- Vorschriften zur Grabgestaltung:

Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungsplaketten zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsplatzes werden von der Ortsgemeinde gestellt (siehe § 10). Im Wurzelbereich der Bäume sowie der sonstigen Naturmerkmale und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) **Kränze, Grab schmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizufügen (Die während der Beisetzung niedergelegten Kränze, Gebinde und/oder sonstige Beilagen sind nach der Beisetzung von dem/der Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten unverzüglich zu entfernen),**
 - c) Sitzgelegenheiten, Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen.
- Der Träger ist befugt, Markierungsschilder (Gedenktafeln) in einheitlicher und dezenter Größe am Bestattungsplatz anzubringen. Die Gestaltung der Markierungsplakette obliegt allein der Ortsgemeinde. Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen sowie bei anonymen Beisetzungen angemessene und würdevolle Symbole enthalten. Die Markierungen dürfen nur durch den Träger angebracht und abgenommen werden. Für die von der Gemeinde vorgenommene Markierung werden von den Grabnutzungsberechtigten Gebühren erhoben, die in der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung festgesetzt sind.
 - Die Pflege der Bestattungsplätze obliegt ausschließlich dem Träger.
 - Jede Bestattung ist mindestens 48 Stunden vor dem festgesetzten Bestattungstermin beim Friedhofsamt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.
- Für den jeweiligen Sterbefall wird eine Bestattungsgenehmigung ausgestellt. Voraussetzung für die Ausstellung der Bestattungsgenehmigung im Waldfriedhof Kaiserberg ist das Vorlegen folgender Dokumente:
- a) Antrag auf Grabzuteilung (Anlage 2 der Satzung),
 - b) die Todesbescheinigung (nicht vertraulicher Teil),
 - c) Sterbeurkunde,
 - d) gegebenenfalls die privatrechtliche Vereinbarung für auswärtige Personen,
 - e) die Urkunde über eine Reservierung eines Grabplatzes zu Lebzeiten,
 - f) Anlage 5 (Zusicherung über die Verwendung von biologisch abbaubare Überurnen)

**Anlage 2 - Zur Satzung der Ortsgemeinde Krottelbach über das Friedhofs- und Beerdigungswesen
"Waldfriedhof Kaiserberg" vom 22.09.2022**

Antrag

auf Zuteilung einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Krottelbach im
Waldfriedhof Kaiserberg

An die
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Friedhofsverwaltung
Rathausstraße 8

66901 Schönenberg-Kübelberg

Bestatter (Name und Anschrift):

Nutzungsberechtigte/r -Antragsteller/in – Zahlungspflichtige/r

(Vorname, Familienname)

(Wohnanschrift)

(Aktuelle Telefonnummer / E-Mail-Adresse)

Angaben zu dem/der Verstorbenen

(Vorname, Familienname)

(letzte Wohnanschrift)

(Verstorben am / in)

Ich, der vorgenannte Nutzungsberechtigte/Auftragsgeber beantrage die Zuteilung einer

- Baum-Urnenreihengrabstätte (ohne Baumwahl – der Reihe nach)**
- Baum-Urnenreihengrabstätte (mit Baumwahl) – Baum:** _____ **Reservierung am** _____ **erfolgt**
- Reservierung einer Baum-Urnenreihengrabstätte an Baum:** _____

Bestattungstermin:

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Nutzung der Leichenhalle/Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof ja nein

Datum (von/bis): _____ Uhrzeit: _____

- Mir ist bekannt, dass ich als Nutzungsberechtigte/r der Grabstätte zu den satzungsmäßigen Gebühren für die Beisetzung des/der Verstorbenen bzw. der Reservierung eines Grabplatzes herangezogen werde. Ansprüche gegenüber anderen Verantwortlichen (§ 9 Bestattungsgesetz) sind privatrechtlich durchzusetzen.
- Sollte ich nicht über ausreichende Mittel zur Begleichung der Bestattungskosten verfügen, bin ich verpflichtet mich mit dem Sozialhilfeträger der Kreisverwaltung Kusel in Verbindung zu setzen und dort vor Erteilung des Bestattungsauftrages an ein Beerdigungsinstitut einen Kostenübernahmeantrag zu stellen.
- Mir ist bekannt, dass für die Anlage der Grabstätte die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung „Waldfriedhof Kaiserberg“ gelten und mir ist bekannt, dass keinerlei Grab- und Blumenschmuck im Waldfriedhof Kaiserberg abgelegt werden darf.

Ort, Datum und Unterschrift der/des Grabnutzungsberechtigte/r -Antragsteller/in – Zahlungspflichtige/r

Anlage 3 – Zur Satzung der Ortsgemeinde Krottelbach über das Friedhofs- und Beerdigungswesen "Waldfriedhof Kaiserberg" vom 22.09.2022



Privatrechtliche Vereinbarung

zwischen der

Ortsgemeinde Krottelbach

vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Karlheinz Finkbohner

und

über die

Baumurnenbestattung von _____ auf dem
Gemeindefriedhof in Krottelbach „Waldfriedhof Kaiserberg“

Auf Antrag von _____ gestattet die Gemeinde Krottelbach gemäß § 2 Absatz 3 der zurzeit gültigen Friedhofssatzung „Waldfriedhof Kaiserwald“ in Verbindung mit §2 Absatz 2 BestG die Beisetzung der Urne von _____ als auswärtige Person, in dem Waldfriedhof Kaiserberg.

In einem Beschluss des Ortsgemeinderates der Gemeinde Krottelbach vom 22.09.2022 wurde festgelegt, dass die Bestattung von Auswärtigen Personen die nicht in der Ortsgemeinde Krottelbach bei Eintritt des Todes gemeldet waren (ausgenommen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung außerhalb gemeldet waren), und in dem Waldfriedhof Kaiserberg bestattet werden sollen, nur nach Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 100% auf die Nutzungsgebühr zugelassen wird und dies im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragsparteien festzuhalten ist.

Der/Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich mit seiner nachfolgenden Unterschrift auf Basis dieser Vereinbarung zur Zahlung der Nutzungsgebühr (500,00€) zuzüglich Zuschlag (500,00 €) und etwaigen weiteren anfallenden Gebühren.

Die Abrechnung erfolgt im Rahmen des Friedhofs- und Bestattungskostenbescheides. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung des Waldfriedhofes am Kaiserberg der Ortsgemeinde Krottelbach in der jeweils gültigen Fassung.

Krottelbach, den

_____, den

.....
- Ortsbürgermeister -

.....
- Antragssteller/in -

Anlage 5 – Zur Satzung der Ortsgemeinde Krottelbach über das Friedhofs- und Beerdigungswesen "Waldfriedhof Kaiserberg" vom 22.09.2022



Zusicherung
über die Verwendung von biologisch abbaubaren
Überurnen/Schmuckurnen auf dem
Gemeindefriedhof in Krottelbach „Waldfriedhof Kaiserberg“

Bestatter/Nutzungsberechtigter - Name, Anschrift

Hiermit versichere ich, dass für die Beisetzung von

Name der verstorbenen Person

am

gemäß § 3 Satz 1 und Satz 2 der Friedhofssatzung „Waldfriedhof Kaiserberg“ ausschließlich biologisch abbaubare Materialien für die Überurne/Schmuckurne verwendet wurde. Mir ist bekannt, dass bei Zuwiderhandlung, ein Bußgeld gemäß § 17 Abs.2 der Friedhofssatzung „Waldfriedhof Kaiserberg“ nach sich zieht.

Ort, Datum, Unterschrift und Firmenstempel

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 21. März 2023
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Krottelbach vom 21. März 2023

Der Ortsgemeinderat Krottelbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 2 Absätze 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 22.09.2022 folgende Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.06.2022 wird wie folgt geändert/ergänzt:

I. Grabnutzungsgebühren

- Abs.
- | | |
|---|----------|
| 4) Baum-Urnenreihengrabstätte im Waldfriedhof Kaiserberg | 500,00 € |
| 5) Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende Einzel-, Familien-, bzw. Urnengräber auf dem Hauptfriedhof je Jahr der Nutzung (1/30 von 1,2 und 3) | |
| 6) Reservierungsgebühr für einen Grabplatz im Waldfriedhof Kaiserberg | 300,00 € |

VI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung und § 2 Abs. 4 der Friedhofssatzung „Waldfriedhof Kaiserberg“

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung (privatrechtliche Vereinbarung).

VII. Pflegekosten

- c) Pflegegebühr und Kostenbeitrag für die Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht im Waldfriedhof Kaiserberg 150,00 €

VIII. Grabkennzeichnung

Für die Beschaffung und Montage der Markierungsplakette im Waldfriedhof Kaiserberg

wird eine Gebühr in Höhe von 80,00€ festgesetzt.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krottelbach, den 21. März 2023
gez. Karlheinz Finkbohner
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 21. März 2023
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Bekanntmachung

Eröffnung/Widmung Waldfriedhof Kaiserberg

Der Ortsgemeinderat Krottelbach hat in seiner Sitzung vom 07.07.2020 beschlossen, einen Waldfriedhof anlegen zu wollen. Mit Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 01.06.2022 wurde das Flurstück 2996/48 (Kaiserwald) am Parkplatz Richtung Bubach als Bestattungsfläche genehmigt. Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Krottelbach vom 22.09.2022 wurde die neue Friedhofssatzung und die Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Waldfriedhof Kaiserberg beschlossen. Mit Veröffentlichung der neuen Friedhofssatzung sind nunmehr Urnenbestattungen (aus biologisch abbaubaren Materialien) unter den dort befindlichen Bäumen möglich. Mit der öffentlichen Bekanntmachung und Veröffentlichung der Friedhofssatzung wird in Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz, das Flurstück 2996/48 als Bestattungsfläche/Friedhof gewidmet. Krottelbach, den 22.03.2023

gez. Finkbohner, Ortsbürgermeister

Langenbach

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 05.04.2023, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 1, 66909 Langenbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Langenbach statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Information durch die Stadtwerke Kusel zum Thema „Wärmenetze“
2. Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP)
3. Flächenstilllegung FZV Klimaangepasstes Waldmanagement 2023
4. Information über eine getroffene Eilentscheidung (Reparaturarbeiten Dorfgemeinschaftshaus)
5. Änderung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus
6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines neuen Rahmenvertrages mit den Pfalzwerken
7. Mängelbeseitigung an der Blitzschutzanlage am Dorfgemeinschaftshaus Langenbach
8. Erhöhung der Feldwegebeitrag im Rahmen des Haushaltsplanes 2023/2024
9. Informationen

Langenbach, den 21. März 2023
gez. Wolfgang Schneider, Ortsbürgermeister

Ohmbach

Verzählches Ohmbach

Wie bereits angekündigt, verschiebt sich auch im April das Verzählches um eine Woche. Musikalisch wollen wir am 13. April in den Frühling starten. Wie gewohnt treffen wir uns um 15 Uhr in der Unterkerch zum gemütlichen Beisammensein bei Kaffee und Kuchen. Im März stellte sich die Gemeindegewester Plus, Frau Schneider, vor. Wir freuen uns sehr, dass sie in Ohmbach die Geh-sprache regelmäßig anbieten möchte. Hierzu ist jeder herzlich eingeladen. Es wird auf jede Art der Mobilitätseinschränkung Rücksicht genommen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bei Fragen, gibt Frau Schneider gerne unter 06381-424-355 Auskunft.

Die Geh-sprache starten am Donnerstag, den 13. April 2023 um 14 Uhr. Treffpunkt ist an

der Unterkirche. Für schlechtes Wetter ist für eine trockene Alternative gesorgt. KOMMEN SIE EINFACH VORBEI UND GEHEN SIE MIT In der Unterkirche können dann bei leckerem selbstgebackenen Kuchen und einer guten Tasse Kaffee die Gespräche fortgeführt oder neue begonnen werden.

Stellenausschreibung

In der kommunalen Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“ der Ortsgemeinde Ohmbach ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Teilzeitstelle als

Erzieher / Erzieherin (m/w/d)
-unbefristet-

zu besetzen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 24,5 Stunden, mit der Möglichkeit um weitere 10,0 Stunden befristet aufzustocken. Der Einsatz erfolgt im Bereich der ein- bis dreijährigen Kinder.

Wir wünschen uns:

- eine motivierte und zuverlässige Fachkraft mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung
- soziale Kompetenz, Freude und Engagement bei der pädagogischen Arbeit mit Kindern
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Einsatzfreude und Belastbarkeit
- die Bereitschaft auf dienstliche Anforderungen zeitlich flexibel zu reagieren und ggfs. Vertretungs- bzw. Mehrarbeitsstunden zu leisten

Wir bieten Ihnen:

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in Entgeltgruppe S 8a TVÖD-SuE und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie z. B. betriebliche Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **06.04.2023** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal

Rathausstr. 8

66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de

Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Wieder (Tel. 06386 / 3049970) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bewerber richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht übernommen.

66903 Ohmbach, 06.03.2023

gez. Gerhard Kauf, Ortsbürgermeister

- Aufbau einer nachhaltigen Wärmeversorgung in Form eines Nahwärmenetzes
- Errichtung von Ladestationen für E-Fahrzeuge und Umsetzung von Carsharing-Möglichkeiten („Dorfauto“)
- Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregenereignissen (Verbesserung der Außengebietsentwässerung)
- Auf dieser Basis wird die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Rehweiler zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

Schönenberg-Kübelberg

DIE KLEINE HEXE
VON OTFRIED PREUSSLER
Ein spannendes Schauspiel mit Musik, Masken und Zauberei für Kinder von 4-10 Jahren.

Mittwoch, 26. April
10.00 Uhr & 16.00 Uhr

St. Valentin Haus, Kirchengasse, 66901 Schönenberg-Kübelberg
Veranstalter: Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg
www.ticket-regional.de VVK: Kinder 5 € / Erwachsene 7 €

Rehweiler

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Rehweiler hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2023

Der Ortsgemeinderat Rehweiler beschließt, die Hebesätze auf die Höhe der festgesetzten Nivellierungssätze des Landesfinanzierungsausgleichsgesetzes festzulegen:

Grundsteuer A	345 %
Grundsteuer B	465 %
Gewerbesteuer	380%

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Jahr 2023 eine Nachtragshaushaltssatzung mit entsprechender Festsetzung der Hebesätze zu erstellen.

Förderung Klimaangepasstes Waldmanagement;

Ausweisung Prozessschutzflächen/Rehweiler

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Entscheidung über die Benennung der Waldorte für die Flächenstilllegung zu vertagen, um weitere Informationen über die vorgeschlagenen Standorte vom Forstamt Kusel einzuholen.

Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP)

Die Ortsgemeinde Rehweiler tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf Led-Beleuchtung

Die Evangelische Kita Regenbogen in Schönenberg-Kübelberg informiert

Infostand bei Edeka Ipavec

„Das ist ja wie früher“ oder „So hat meine Mutter mir das auch immer gemacht“. Diese Sätze hat man am letzten Freitag sehr oft gehört. Warum? Die Kinder, Eltern und das Team der Evangelischen Kita Regenbogen haben ihre Kindheitserinnerungen mit den Kunden des Edeka-Marktes geteilt und „Datschweck“ verteilt. Damit wollten wir alle, die sich einladen ließen, zurück in die Kindheit entführen und die schönen Gefühle von damals wieder aufleben lassen. Und der ein oder andere ließ es sich nicht nehmen, etwas davon, in Form einer kleinen Spende, zurück zu geben. Die brauchen wir nämlich ganz dringend für unser Außengelände, das an vielen Stellen aufgebessert werden muss. Unterstützt wurden wir dabei von Herrn Ipavec mit seinem ganzen Team und dem Ortsbürgermeister Thomas Wolf. Wir sagen Danke für die Hilfe, die Spenden und das Miteinander an diesem Tag. Wer sich über das Projekt informieren möchte, kann dies unter www.kita-regenbogen.jimdofree.com. Wer uns mit einem Geldbetrag helfen möchte, kann folgende Kontodaten nutzen: Verbandsgemeinde Oberes Glantal



Volksbank Glan Münchweiler
IBAN: DE70 5409 2400 0005 7644 08
BIC: GENODE61GLM

Bitte im Verwendungszweck angeben:
„Außenanlage Kita Regenbogen SK“
oder direkt per Paypal



Pensionärverein Schmittweiler

Der Pensionärverein Schmittweiler lädt alle Mitglieder zum nächsten Kaffekränzchen am Dienstag, den 11.04.2023 ab 15,00 Uhr in die Unterkirche in Schmittweiler herzlich ein. Wie gewohnt gibt es Kaffee und Kuchen und ein Abendessen. Um besser planen zu können müssen sich alle Teilnehmer bis zum 09.04.2023 bei Huber Joachim Höcherbergstraße 31 (Tel: 3423) persönlich oder telefonisch anmelden. Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft

Steinbach am Glan

Informationsveranstaltung zum Glasfaserausbau für Steinbach am Glan am 13.04.2023

Bald wird Steinbach durch Deutsche Glasfaser mit schnellem Internet versorgt: Die Ausbauplanung für den Glasfaserausbau ist in vollem Gange. Das Team von Deutsche Glasfaser möchte sowohl Kunden als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger einladen, um über die Möglichkeiten und Vorteile von Glasfaser zu informieren.

Neben den Vorzügen von Glasfaser erfahren die Bürgerinnen und Bürger alles rund um den Hausanschluss, die Installation der Endgeräte sowie mögliche Serviceleistungen.

Der gemeinsame Informationsabend für Börsborn, Glan-Münchweiler und Steinbach am Glan findet am Donnerstag, 13.04.2023 um 19:00 Uhr in der Aula der Glan-talschule Glan-Münchweiler (Glanstraße 9, 66907 Glan-Münchweiler) statt.

„Glasfaser schafft die Voraussetzung, um alle Möglichkeiten des digitalen Zeitalters nutzen zu können. Dank unserer Erfahrung und Technologiekompetenz verlegen wir Glasfaser schnell und effizient und können Steinbach zügig an das Glasfasernetz anbinden“, so Ines Gruschka, Projektmanagerin FTTH Vertrieb von Deutsche Glasfaser. „Auf dem „Internet-Empfang“, geben wir den Bürgerinnen und Bürgern Einblicke in die Glasfasertechnologie und stehen für alle Fragen bereit.“

Das Team von Deutsche Glasfaser steht zudem weiterhin für alle Rückfragen im Servicepunkt vor Ort (Glanstraße 28, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Montag und Dienstag jeweils 11:00 – 13:00 und 14:00 – 18:00 Uhr) persönlich zur Verfügung. Fragen zum Bau beantwortet auch die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 - 890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind zudem online unter www.deutsche-glasfaser.de verfügbar.

Waldmohr

SATZUNG

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Stadt Waldmohr vom 22. März 2023

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBL S. 154) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Wirtschaftswege der Stadt. Die Stadt stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4 Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen grundsätzlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen genutzten Grundstücke. Zur Bewirtschaftung gehört auch der Abtransport der erzeugten Produkte. Die Benutzung als Fußweg ist auf eigene Gefahr zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Radwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.

(3) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Reitwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Reitwege vorgesehen.

Die Schützenbruderschaft Schönenberg-Kübelberg lädt ein zum

Ostereier-schießen

Mittwoch, 05.04.

18:00 – 21:00

Mit Kaffee und

Kuchen am Freitag,

den 07.04. von

14:00 – 18:00

Geschossen werden

kann mit Luftgewehr, Luftpistole und mit

Pfeil und Bogen.

Für die Kleinen steht ein Lichtgewehr bereit.

im Schützenhaus

neben dem Schulzentrum



(4) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Wanderwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Wanderwege vorgesehen.

(5) Um besondere Erschwernisse bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden, werden die in § 4 Abs. 2 - 4 bezeichneten Wege im Einvernehmen mit dem örtlichen Bauern- und Winzerverband festgelegt.

(6) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(7) Das Ausstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig.

Die Stadt kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(8) Rechte zu Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(9) Änderungen und Einschränkungen der im Rahmen der Flurbereinigung planfestgestellten Wege bedürfen nach § 58 (4) FlurbG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Im Einvernehmen mit der örtlichen Bauern- und Winzerschaft kann zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Stadt auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Sinne des § 41 (1) und (10) darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
2. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
3. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden. Um ein Versinken von schwerem Gerät zu vermeiden, ist das Abstellen zum Be- und Entladen auf Wirtschaftswegen erlaubt,
4. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
5. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
6. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
7. auf den Wegen Holz, Pflanzenrest und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer einen befestigten Weg über das übliche Maß einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung zu beseitigen; die Stadt kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen, wenn der Verursacher die Reinigung nach Aufforderung in einer angemessenen Frist nicht vornimmt.

(3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Stadt kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,
- oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGB 1. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzung werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bzw. der zuständigen Flurbereinigungsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

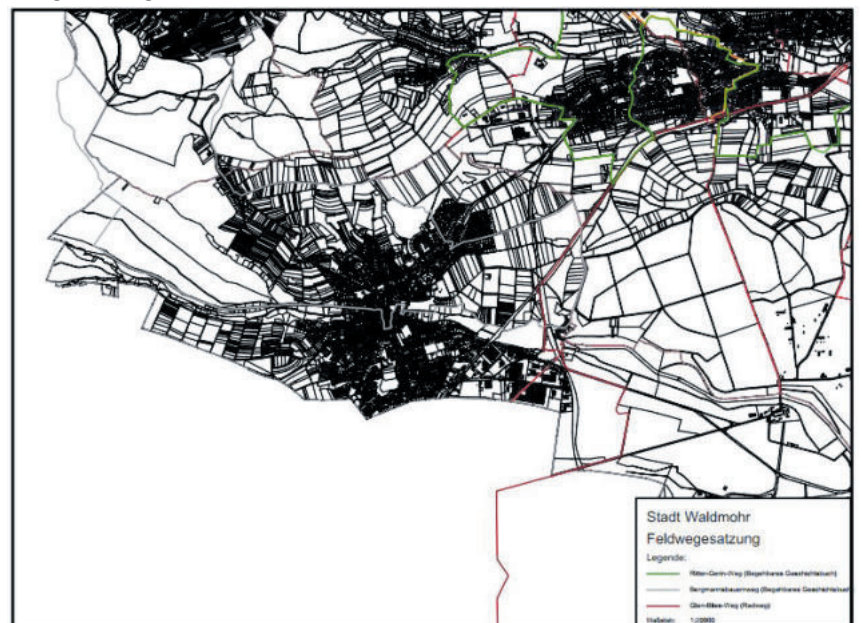
§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldmohr, den 22. März 2023

gez. Dr. Jürgen Schneider, Stadtbürgermeister

Anlage: Karte gem. § 1



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 22. März 2023

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Neues aus dem Stadtrat

Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Stadtrat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Änderung der gesellschaftsvertraglichen Regelung des Vorsitzes in der Gesellschafterversammlung Kommunale Holzvermarktung Pfalz GmbH (§ 14 Abs. (3))

Der Stadtrat stimmt der Änderung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen des Vorsitzes in der Gesellschafterversammlung Kommunale Holzvermarktung Pfalz GmbH zu.

Satzung über die Benutzung von Feld- und Waldwegen

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Benutzung von Feld- und Waldwegen der Stadt Waldmohr in der vorgelegten Form.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Waldmohr

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Waldmohr in der vorgelegten Form. Die Elternbeitragsatzung soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsatzung vom 16.10.2017 außer Kraft.

Kita II;

Renovierung 2. Gruppenraum

Der Stadtrat stimmt der Renovierung des 2. Gruppenraumes in der Kita II zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Aufträge für die Möbel, den Fußboden und die Wände zu vergeben.

Flächennutzungsplan

Der Stadtrat stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes wie im Plan dargestellt zu.

Beitritt zum Kommunalen Klimapakt (KKP)

Die Stadt Waldmohr tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- Erstmalige Einstufung eines kommunalen, systematischen Energiemanagements
 - Geringe investive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizkosten
 - Systematische Erfassung von Potentialflächen für Dach-PV-Anlagen auf kommunalen Gebäuden
 - Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung
- Auf dieser Basis wird die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt,
- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
 - in Abstimmung mit der Stadt Waldmohr zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
 - entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

Park;

Grundsatzentscheidung zur Namensteile

Der Rat spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass das zu gestaltende Element mit Namen geplant wird.

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

- a) Der Stadtrat Waldmohr beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer A in Höhe von 385 v.H. festzulegen.
- b) Der Stadtrat Waldmohr beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer B in Höhe von 530 v.H. festzulegen.
- c) Der Stadtrat Waldmohr beschließt, den Hebesatz für die Gewerbesteuer in Höhe von 445 v.H. festzulegen.

Eintrittspreise und Nutzungsentgelte für die Veranstaltungen in der Stadt Waldmohr (Kulturhalle, Kirche, Gustavsburg und weitere Örtlichkeiten)

Der Stadtrat beschließt, die vorgeschlagene Erhöhung der Eintrittspreise. Aufgrund der steigenden Kosten für Technik, Gage Künstler, Unterbringungsmöglichkeiten und Catering ist eine Erhöhung der Eintrittspreise unumgänglich, um eine kostendeckende Veranstaltung zu planen.

Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. §94 Abs. 3 GemO

Der Stadtrat nimmt die Geldspende von Frau Jendralski in Höhe von 200,00€ und die Geldspende der Sonja und Bernhard Bauer-Stiftung in Höhe von 460,00€ für die Kita „Bremer Stadtmusikanten“ an und bedankt sich herzlich bei den Spendern.

Sanierung Kulturhalle im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen“

- Vergabe Tragwerksplanung

Die Tragwerksplanung soll an Weber Ingenieure in Homburg/Saar mit der Auftragssumme von 17.718,39 EUR (brutto) vergeben werden.

Städtebauliche Erneuerung - Lebendige Zentren

Bruchwiesen

Der Stadtrat beauftragt das Planungsbüro BBP Kaiserslautern mit den naturschutzrechtlichen Voruntersuchungen zur Gestaltung der geplanten Erweiterung des Naherholungsgebietes Bruchwiesen.

Wohnmobilstellplätze

Vergabe Planungsauftrag

Der Stadtrat stimmt der Auftragsvergabe an das Planungsbüro Dumont + Partner, Neunkirchen, zu einem Gesamthonorar von 12.981,21 € abzgl. 1.053,15 € für erbrachte Vorleistungen im Rahmen der LEADER-Antragsstellung zu.

nicht öffentlich

Grundstücksangelegenheiten

Der Stadtrat beschließt über verschiedene Grundstücksangelegenheiten.

Personalangelegenheit

Der Stadtrat beschließt über verschiedene Personalangelegenheiten.

Bauangelegenheiten

Der Stadtrat beschließt über eine Bauangelegenheit.

Einladung zur Generalversammlung des SPD Ortsvereins

am Donnerstag, den 20.04.2023 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Waldmohr

TOP 1 Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2 Ehrungen

TOP 3 Bericht des 1.Vorsitzenden

TOP 4 Bericht der Kassenwartin

TOP 5 Bericht der beiden Kassenprüfer

TOP 6 Entlastung des Vorstandes

TOP 7 Neuwahlen

7.1 Wahl einer Versammlungsleiterin/ eines Versammlungsleiters, Wahl einer Man-

datsprüf- und Zählkommission, Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers

7.2 Wahl der/des 1. Vorsitzenden

7.3 Wahl von 2 gleichberechtigten Stellvertreterinnen/Stellvertreter

7.4 Wahl der Kassenwartin, des Kassenwartes

7.5 Wahl der Schriftführerin, des Schriftführers

7.6 Wahl des Vereinsausschusses

7.7 Wahl der beiden Kassenprüfer/innen

7.8 Wahl der/des Bildungsbeauftragten

7.9 Wahl der Pflegerin/des Pflegers der Homepage

7.10 Wahl der Vertreterin/des Vertreters der AG 60 plus

TOP 8 Vertreter/innen Wahl

8.1 Wahl einer Versammlungsleiterin/ eines Versammlungsleiters, Wahl einer Mandatsprüf- und Zählkommission Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers

8.2 Wahl der Vertreter/innen für die Versammlung des Gemeindeverbandes

8.3 Wahl der Vertreter/innen für die Versammlung des Unterbezirks für die Bezirkstagsliste

8.4 Wahl der Vertreter/innen für die Versammlung des Unterbezirks für die Kreistagsliste

8.5 Wahl der Vertreter/innen für die Versammlung des Unterbezirks Europa

TOP 9 Verschiedenes

Es freut sich auf Euer zahlreiches Erscheinen mit herzlichen Grüßen

Lutz Bockhorn, 1.Vorsitzender

Beratung und Unterstützung

... mit dem Jugendhaus als Anlaufstelle

und Ansprechpartner...



Hier kannst du vorbeikommen, wenn du Hilfe und Unterstützung benötigst. Zum Beispiel bei:

- Schwierigkeiten in der Familie oder mit Freunden
- Bewerbungen und bei der Suche nach Praktika oder Lehrstellen
- Zuviel Zeit vorm Handy, Internet oder am Computer
- Ängste in belasteten Lebenssituationen

Beratungen sind auch morgens oder direkt nach der Schule möglich.

Habt ihr noch Fragen?

Meldet euch bei Christoph Koch unter der Nummer 06373 / 899374 sowie 0151 74 51 84 53 oder kommt einfach vorbei ins Jugendhaus.

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr – 19:00 Uhr
Freitag 13:00 Uhr – 17:00 Uhr (nur geöffnet für Workshops)



Jugendhaus Waldmohr • Saarpfalzstraße 18 • 06373/899374 •
E-Mail: jugendhaus@waldmohr.de

Kirchliche Nachrichten

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler

Gottesdienste

02.04.2023 (Palmarum)

10.00 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler, zentraler Konfirmationsgottesdienst 2023

06.04.2023 (Gründonnerstag)

18.00 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler, Abendandacht mit Abendmahl

06.04.2023 (Gründonnerstag)

19.10 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, Abendandacht mit Abendmahl

07.04.2023 (Karfreitag)

9.00 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler, Abendmahl

07.04.2023 (Karfreitag)

10.30 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, Abendmahl

09.04.2023 (Ostersonntag)

10.00 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler, Abendmahl und Auferstehungslicht am Ausgang

10.04.2023 (Ostermontag)

10.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, Abendmahl und Auferstehungslicht am Ausgang

Kindergottesdienste:

02.04.2023, 11.15 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler

Kontakt und Terminvereinbarung:

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler

Pfarrer Christoph Bröcker

Tel. 06383-470 / Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr**Gottesdienste****Breitenbach**

02.04. 10:00 Uhr Gottesdienst zur Konfirmation mit Abendmahl

Dunzweiler

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr, Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr oder unter Telefonnummer 06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr**Sonntag, 02. April**

10.00 Uhr: Konfirmations-Gottesdienst mit Abendmahl

Gründonnerstag, 06. April

18.00 Uhr: Tischabendmahlsfeier im Prot. Gemeindehaus zusammen mit unserem Singkreis.

Karfreitag, 07. April

15.00 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl

Karsamstag, 08. April

17.00 Uhr: Interaktiver Familiengottesdienst mit anschließendem Osterfeuer und kleinem Imbiss.

Sonntag, 2. April (Palmsonntag)

10 Uhr Ohmbach & Herschweiler-Pettersheim

Donnerstag, 6. April (Gründonnerstag)

19.30 Uhr Herschweiler-Pettersheim (mit Abendmahl)

Freitag, 7. April (Karfreitag)

10 Uhr Ohmbach

14 Uhr Herschweiler-Pettersheim – Andacht zur Sterbestunde Jesu

Sonntag, 9. April (Ostern)

6 Uhr Osternacht in Herschweiler-Pettersheim (mit Abendmahl)

10 Uhr Ohmbach (mit Abendmahl)

Montag, 10. April (Ostermontag)

10 Uhr Herschweiler-Pettersheim (mit Abendmahl)

Termine

„Die Mauer, die ein Vorhang sein wollte! - Heilsame Gleichnisse Jesu“ (Passionsandacht)

Samstag, 1. April, 20 Uhr, Kirche Herschweiler-Pettersheim

Liturgischer Singkreis

Dienstag, 4. April, 20 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim

Gemeinsames Frühstück nach der Osternacht

Sonntag, 9. April, ca. 7.30 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim

Aktuelle Termine und Infos finden Sie auch auf www.kirche-hp.de/termine

Offene Kirche

Montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr ist die Kirche in Herschweiler-Pettersheim für Zeiten der Stille und des Gebets geöffnet.

Kontakt: Pfarramt Herschweiler-Pettersheim

Pfarrer Robert Fillinger, Tel. 0 63 84 – 385

Mail: pfarramt.hp@evkirchepfalz.de, www.kirche-hp.de

<https://www.facebook.com/KircheHP>

Prot. Kirchengemeinde Gries**Gottesdienste****Sonntag, 2.4.2023**

10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau

Mittwoch, 5.4.2023

15:00 Uhr Österlicher Gottesdienst in der Grieser Kirche, gestaltet von den Kindern und Erzieherinnen der Kita mit Pfarrerin Irena Weber. Herzliche Einladung an alle Familien und Gemeindeglieder.

„Wenn die Raupen wüssten, was einmal sein wird, wenn sie erst Schmetterlinge sind; sie würden ganz anders leben: froher, zuversichtlicher, hoffnungsvoller“. Die Osterbotschaft wird durch das Spiellied von der gefräßigen Raupe Ursula, die sich in einen bunten Schmetterling verwandelt, kindgerecht vermittelt. Im Anschluss an den Gottesdienst bekommen die Kinder ihren „Osterhasen“.

Wir freuen uns auf zahlreiche Gottesdienstbesucher und wünschen allen ein gesegnetes Osterfest!

Simone Rheinheimer und Team

Karfreitag, 7.4.2023

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Miesau

15:00 Uhr Gottesdienst zur Todesstunde Jesu in Gries

Ostersonntag, 9.4.2023

05:30 Uhr Osternacht in der Miesauer Kirche

10:00 Uhr Ostergottesdienst mit Abendmahl in Gries

Ostermontag, 10.4.2023

10:00 Uhr Ostergottesdienst mit Abendmahl in Miesau

Jubelkonfirmation 2023

Die diesjährige Jubelkonfirmation findet am Pfingstsonntag, den 28. Mai 2023, in Miesau und am Pfingstmontag, den 29. Mai 2023, in Gries jeweils um 10 Uhr statt.

Dazu laden wir alle Jubilare herzlich ein, die vor 25, 50, 60, 65, 70, 75 und 80 Jahren konfirmiert wurden – unabhängig davon, wo die Konfirmation stattfand. Melden Sie sich gerne im Pfarramt oder sprechen Sie unsere Presbyter/innen an. Es werden keine persönlichen Einladungen verschickt.

Öffnungszeiten: Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Pfarrerin Irena Weber (geschäftsführende Pfarrerin) ist unter der Nummer 0157-855 096 88 zu erreichen. Ansprechpartner sind auch die gewählten Presbyter/innen aus Miesau und Gries.

Tel. 06372-1456, Telefax 50352

<https://pfarramt-miesau.de>, eMail: pfarramt.miesau@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg**Gottesdienste****Donnerstag, 30.03.**

19.30 Uhr Presbyteriumssitzung

Palmsonntag, 02.04.

Achtung: Erster Gottesdienst nach Winterkirche, wieder in der Ev. Kirche!

10.00 Uhr Gottesdienst, zeitgleich Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Ostergottesdienste:**Karfreitag, 07.04.**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Ostersonntag, 09.04.

10.00 Uhr Familiengottesdienst

Ab Palmsonntag, 2. April finden die Gottesdienste wieder in unserer Kirche statt, im Moment ist es noch sehr kühl in unserer Kirche. Bitte denken sie an warme Winterkleidung!

Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 09. – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 – 17.00 Uhr

Telefon: 06373-3256, E-Mail: pfarramt.schoenberg@evkirchepfalz.de



Treffen der Frauengruppe am Dienstag, 04.04. um 18.00 Uhr im Prot. Gemeindehaus, Probe des Singkreises am Mittwoch, 05.04. um 19.30 Uhr im Prot. Gemeindehaus.

Öffnungszeiten Pfarrbüro, Saarpfalzstraße 16a, Waldmohr, Tel. Nr.: 06373-9312: dienstags von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Pfarrer Mohrbacher ist auch außerhalb der Öffnungszeiten erreichbar.

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim**Gottesdienste****Freitag, 31. März**

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

Pfarrerin Elisabeth Wirtgen erreichen Sie unter folgender Tel.-Nr.: 06332-487699 bzw. per Mail: wizwei@t-online.de

Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste

Samstag 1. April

18.00 Uhr Vorabendmesse Reichenbach-Steegen

Sonntag 2. April

09.00 Uhr Festtagsmesse Hoof
10.30 Uhr Festtagsmesse Glan-Münchweiler
10.30 Uhr Festtagsmesse Kusel
18.00 Uhr Fastenandacht Nanzdietschweiler

Dienstag 4. April

17.30 Uhr Rosenkranzgebet Glan-Münchweiler
18.00 Uhr Werktagmesse Glan-Münchweiler
18.00 Uhr Werktagmesse Remigiusberg

Mittwoch 5. April

09.00 Uhr Werktagmesse Nanzdietschweiler
09.00 Uhr Werktagmesse Kusel

Donnerstag 6. April

19.00 Uhr Abendmahlsmesse Nanzdietschweiler
19.00 Uhr Abendmahlsmesse Kusel
mit Fußwaschung und Kelchkommunion (Einzelkelch), anschl. Nachtwache vor dem Allerheiligsten

Freitag 7. April

10.00 Uhr Kreuzweg Nanzdietschweiler
10.00 Uhr Kreuzweg Glan-Münchweiler
10.00 Uhr Kreuzweg für Familien Kusel
15.00 Uhr Karfreitagliturgie Nanzdietschweiler
15.00 Uhr Kreuzwegandacht Reichenbach-Steegen
15.00 Uhr Karfreitagliturgie Kusel

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius

Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel, Kontakt: Tel: 06381/43717-0
Homepage: Pfarrei-Kusel.de, Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de
Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Pfarrer Nils Schubert, Pfarrer Roland Spiegel, Gemeindefereferent Michael Huber, Gemeindefereferent Philipp Ochsner

Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken

Gottesdienste

Sonntag, 02.04.

Brücken 11:00 Uhr Gottesdienst
Altenkirchen 14:00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmation

Gründonnerstag, 06.04.

Altenkirchen 18:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Karfreitag, 07.04.

Brücken 09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Altenkirchen 10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kirchenchor

Gemeindeveranstaltungen:

Dienstag, 04.04.

Altenkirchen 17:00 Uhr Treffen Jugendgruppe im Jugendheim.

Mittwoch, 05.04.

Altenkirchen 15:00 – 16:30 Uhr Treffen Kindergruppe im Jugendheim (UG).

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen-Brücken

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk, Tel.: 06386-218
eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de
http://www.pfarrei-altenkirchen.de
Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Freitag, 31. März:

18.30 Uhr Sand Kreuzwegandacht

Samstag, 01. April:

17.00 Uhr Sand Kindergottesdienst zu Palmsonntag
17.00 Uhr Elschbach Messfeier am Vorabend mit Palmsegnung
18.30 Uhr Breitenbach Messfeier am Vorabend mit Palmsegnung
19.30 Uhr Breitenbach Beichtgelegenheit

Sonntag, 02. April: Palmsonntag

9.00 Uhr Brücken Messfeier mit Palmsegnung
10.30 Uhr Sand Messfeier mit Palmsegnung

Mittwoch, 05. April:

8.30 Kübelberg Messfeier

Donnerstag, 06. April: Gründonnerstag

17.00 Uhr Brücken Kindergottesdienst zu Gründonnerstag
19.00 Uhr Sand Messfeier vom letzten Abendmahl anschl. Ölbergstunde und Anbetung

Freitag, 07. April: Karfreitag

10.30 Uhr Sand Kinderkreuzweg
15.00 Uhr Sand Karfreitagliturgie
15.00 Uhr Waldmohr Karfreitagliturgie

Samstag, 08. April: Karsamstag

17.00 Uhr Brücken Kinderosternacht

20.30 Uhr Breitenbach Feier der Osternacht mit anschließendem Osterlachen (Umtrunk) im Pfarrheim

20.30 Uhr Sand Feier der Osternacht

Sonntag, 09. April: Ostersonntag

9.00 Uhr Waldmohr Messfeier
10.30 Uhr Elschbach Messfeier – anschließend Umtrunk
10.30 Uhr Ohmbach Messfeier
17.00 Uhr Sand Vesper



Wahlen zu Pfarreirat, Verwaltungsrat und Gemeindeausschüssen

KIRCHE MIT DIR – unter diesem Leitwort stehen die Wahlen zu den kirchlichen Gremien, die am 7. und 8. Oktober 2023 stattfinden. An diesen Tagen werden der Pfarreirat und der Verwaltungsrat der Pfarrei Heiliger Christophorus sowie die Gemeindeausschüsse gewählt. Wir suchen Menschen, die sich gerne einbringen möchten und mit uns die Zukunft der Pfarrei Heiliger Christophorus gestalten. Sollten Sie nähere Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an uns – ebenso, wenn Sie Interesse haben, zu kandidieren.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung! – Ihr Pastoralteam

Weitere Informationen unter: www.pfarrgremien.bistum-speyer.de

So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus
Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel: 06373/3720
E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de
Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de
Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755
E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de
Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Koordinator
E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de
Gemeindefereferent Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828
E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

Evangelische Christuskirche

Gottesdienste

02.04.2023 10.00 Uhr Gottesdienst mit Jürgen Kizler

Jeden Donnerstag 16:00-17:30 Uhr

Jungschar "Coole Kids"

Für Jungen und Mädchen von 6-11 Jahren

Jeden Dienstag 18:45 Uhr Chor

Weitere Infos:

www.ec-gemeinde.de
Gemeindepastor Jürgen Kizler,
Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel.:06373/8290149

Sportmeldungen

Gemeinsamer Arbeitseinsatz von Sportverein und MFR

am Sportheim/Sportplatz

Samstag 1. April 2023 ab 10:00 Uhr. Zeltaufbau für die gemeinsame Kerwe. Wenn genügend Helfer kommen, gibt es auch noch im Sportheim und um den Sportplatz einiges zu tun. Gerne auch Werkzeug mitbringen. Jeder Helfer ist willkommen
MFR und SpVgg Rehweiler Matzenbach

Derby-Niederlage für SVK

SV Kohlbachtal - SV 1920 Kübelberg 0:1 (0:1)

Auf tiefem und schwer bespielbarem Boden empfing unser Team die Gäste aus Kübelberg zum Lokalkampf. Beide Teams taten sich vernünftigen Spielaufbau schwer und es entwickelte sich ein ausgeglichenes aber nicht grade ansehnliches Spiel. Kurz vor der

Halbzeit klaute Trautmann der SVK-Defensive den Ball und konnte freistehend vorm Torwart einschieben. Während der kompletten 90 Minuten konnte der SVK nie seine Offensivpower geltend machen. Lediglich eine Einzelaktion von Andy Samuel landete am Querbalken. Nennenswerte Höhepunkte setzte nur Kübelberg nach gefährlichen Standards. So blieb es beim 0:1 und unser Team musste eine unnötige Heimmiederlage einstecken.

Saar-Pfalz Contest Line Dance Teams beim TV Waldmohr



Am 12. März 2023 fand zum ersten Mal ein Wettbewerb für Line Dance Gruppen, der Saar-Pfalz Contest Line Dance Teams, in Waldmohr statt. Die Organisation und Durchführung der Veranstaltung erfolgte durch Pia Blum, der Trainerin der Waldmohrer Line Dance Gruppen, Sie hatte in Zusammenarbeit mit dem TV Waldmohr diesen Wettbewerb ausgeschrieben, dem weit über 100 Tänzerinnen und Tänzer mit Begeisterung folgten. Und es wurde ein unbeschreiblich schöner Tag mit viel Tanzen und natürlich war auch fürs leibliche Wohl gut gesorgt. Nach Ankunft und Registration begrüßte Pia Blum im Namen des TV Waldmohr die Teilnehmer sowie die Gäste und stellte auch die Jury vor, die Tanzprofis Florian Strauss vom Dance Point Neunkirchen und Crocifissa Coniglio vom TSC Royal Völklingen, Danach erklärte Pia Blum den Ablauf und die Einteilung in die 4 verschiedenen Kategorien, den Divisionen Newcomer, Novice, Intermediate und Advanced. Auch wenn die Aufregung dann doch merklich größer wurde und teilweise die Luft flirrte, wurde durch das Eintanzen die Nervosität ein bisschen genommen. Es starteten immer zwei Teams nacheinander, dann wurde wieder getanzt, so dass jedes Team die Möglichkeit hatte, sich warm zu machen. Die Line Dance Mädels vom TV Waldmohr starteten als erste Gruppe in der Division Newcomer. Jetzt stieg die Anspannung doch sehr an, aber die Mädels schafften mit einer beachtlichen Leistung einen verdienten 2. Platz. Herzlichen Glückwunsch! Und herzlichen Glückwunsch an alle Teams, die sich mit viel Engagement und Training super vorbereitet und großartige, aussergewöhnliche Tänze gezeigt haben und vom Publikum großem Beifall erhielten. Ein großes Dankeschön an alle, die dabei waren, die Zuschauer, die Teams, die Spender, die tolle Jury, und ein riesiges Danke an Pia Blum, die Waldmohrer Line Dance Mädels sowie die Vorstandschaft Horst Bullacher und Torsten Kratz für ihre großartige Unterstützung. Sie alle haben diesen Wettbewerb zu einem unvergesslichen Erlebnis werden lassen und der Ruf nach Wiederholung wurde laut. Es wird wohl nicht die letzte Veranstaltung in dieser Art gewesen sein.....-

Schützenverein Diana e.V. Breitenbach

1. Rundenkampf KK - Sportpistole. 2023

Pfalzliga West	Ringe
Breitenbach I : Rammelsbach	1557 : 1593
Mathias Christian	533
Riegelmann André	514
Andlauer Sven	510
Wild André	(482)
Bezirksliga Nord	Ringe
Breitenbach II : Neutral	775 : 0
Fernau Martin	268
Ellmer Fabian	255
Ellmer Sören	252
Lübs Ronni	(249)
Kreisklasse	Ringe
Breitenbach III : Schönenberg-Kbg. III	624 : 741
Diehl Andreas	223
Lanzer Holger	205
Roth Stefan	196

TUS Gries

TUS Gries I. besiegt US Boys mit 10 zu 0

Bei böigem Wind behielt der Gastgeber die Lage jederzeit unter Kontrolle und gewann auch in dieser Höhe verdient. Torschützen waren 3x Schenke davon in der 90. Min. ein verwandelter Foulelfmeter, 2x Eckfelder, ein Eigentor, je einmal trafen J.Stiller, Kunstmann und Bäcker. Das 7 zu 0 erzielte R.Stiller, der bei einem direkt verwandelten Eckball, die richtigen Berechnungen zum Wind vorgenommen hatte.

TUS Gries II. gewinnt 4 zu 1 gegen Bechhofen/Lambsborn

In der 10.Min. traf Schneider zur schnellen Führung für die Gastgeber, beide Mannschaften hatten bei dem starken Wind ihre Probleme mit dem Spielgerät. In der 49. konnten

die Gäste zwar noch ausgleichen, aber Gries kam zurück und Beisecker, Habeck und Becker stellten den verdienten Sieg sicher.

Nächste Spiele Samstag 1.4. 14h Haschbach/Schellweiler II. gg. Gries I.

TTC Herschweiler-Pettersheim 1975 e. V.

führte Ortsentscheid im Rahmen der mini-Meisterschaften durch

Am 01. September 2022 startete deutschlandweit die 40. Saison der mini-Meisterschaften. Seit 1983 nahmen mehr als 1,5 Millionen Mädchen und Jungen an dieser Nachwuchsgewinnungs- und Nachwuchsförderaktion des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB) teil. Am Samstag, den 11.03.2023 fand in Herschweiler-Pettersheim ein Ortsentscheid zu den mini-Meisterschaften statt. Insgesamt traten 5 Jungen gegeneinander an und spielten die Platzierungen untereinander aus. Jasper Huppert errang dabei in der Altersklasse 9/10-jährige ohne Satzverlust den ersten Platz. Die weiteren Plätze belegten Eli Burkhart, Luca Fischer und Collin Kobel. In der Altersklasse 8-jährige und jünger war mit Mathis Klein nur ein Spieler am Start, der somit automatisch den ersten Platz belegte. Er spielte in der höheren Altersklasse „außer Konkurrenz“ mit und erreichte in der inoffiziellen Auswertung einen sehr starken zweiten Platz. Bei der anschließenden Siegerehrung erhielten alle Teilnehmer eine Urkunde und konnten sich ein kleines Andenken an das Turnier mitnehmen. Alle Spieler sind für die nächste Runde, den Bezirksentscheid in Brücken, qualifiziert. Dieser findet am Sonntag, den 16. April 2023 ab 10:00 Uhr statt. Anmeldeschluss ist um 09:45 Uhr.

Habt ihr Lust auf Tischtennis?

Dann meldet euch gerne bei uns oder kommt einfach zu einem Schnuppertraining vorbei. Unsere Trainingszeiten sind mittwochs und freitags ab 19:00 Uhr.

Wir freuen uns auf euch!



Im Bild von links nach rechts zu sehen: Karsten Spaniol, Jasper Huppert, Eli Burkhart, Mathis Klein, Collin Kobel, Luca Fischer

TURNVEREIN OHMBACH 1963 e. V.

Bald ist es soweit

Beim Weinfest in Ohmbach am 22. April bringen die Hofgassler auch ihre Alphörner mit



24. Preisskat der SpVgg Rehweiler-Matzenbach

Am Freitag, 15.04.2022 ab 14:00 Uhr findet der 24. Preisskat der SpVgg im Sportheim Rehweiler statt. Es werden 3 Runden gespielt. Startgeld 10 €. Für die Anmeldung ist das

Sportheim ab 13:30 Uhr geöffnet. Gerne können auch Zuschauer das Turnier im Sportheim besuchen.



24. Preisskat im Sportheim Rehweiler



am **Karfreitag** den **7. April 2023**
ab **14.00 Uhr**



Startgeld : 10,- €

ELTERN-KIND-TURNEN

(Krabbelalter - ca. 3,5 Jahre)

WANN: dienstags 16-17 Uhr (Start am 11.4.)

WO: Halle TuS Schönenberg

Kontakt: Tanja Leßmeister (0152/23496239)



TANZEN, TURNEN & BEWEGEN



(ca. 3,5 Jahre - 7 Jahre)

WANN: montags 16-17 Uhr (Start am 17.4.)

WO: Halle TuS Schönenberg

Kontakt: Alexandra Becker (0163/1812502)

Turn- und Tanzangebot TuS Schönenberg

JUGENDGARDE

(6-11 Jahre)

Training: abwechselnd

Freitag 15-16 Uhr und

Freitag 18-19 Uhr

Ansprechperson:

Alexandra Becker (0163/1812502)

Kommt zu einer
Schnupperstunde!
Wir freuen uns
auf euch :-)

Trainingsstart
am 14. April !!!



JUNIORENGARDE

(12-16 Jahre)

Training:

Mittwoch 17-18 Uhr

Ansprechperson:

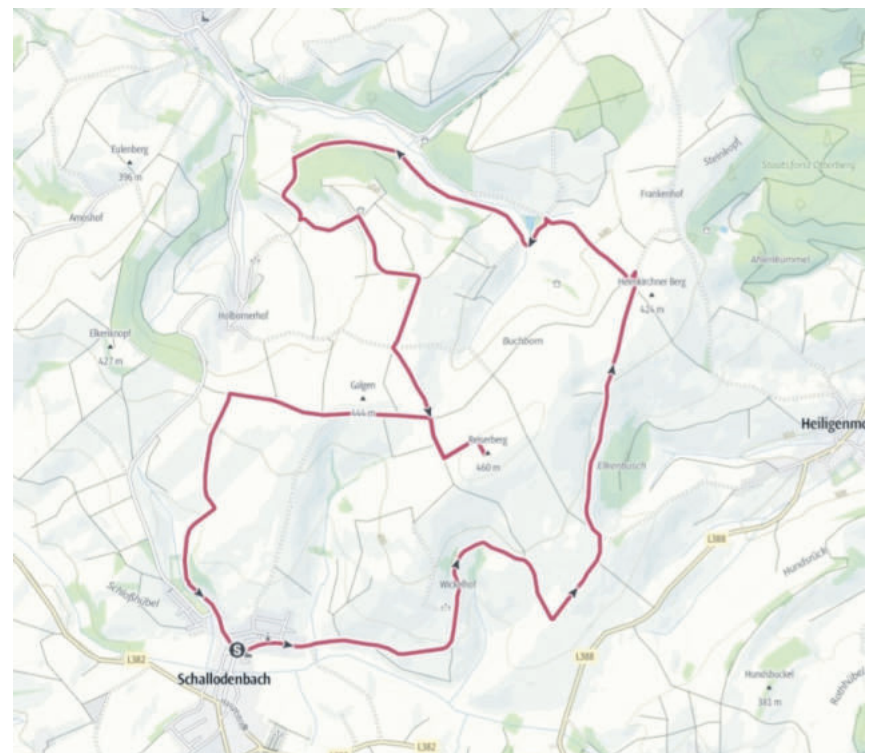
Alina Ullmann (0176/34379677)

Trainingsstart
am 19. April !!!

TuS Börsborn

Schallodenbacher Panoramatur an Karfreitag (7.4.)

Die Wanderung am Karfreitag geht nach Schallodenbach. Höhepunkt des Weges ist die begehbare Sonnenuhr mit ihren 12 mächtigen Obelisken. Ein überdimensionaler Metallstab zeigt die Uhrzeit an. Jeder Obelisk steht für eine Ortsgemeinde innerhalb der Verbandsgemeinde Otterberg-Otterbach und wird einem Erdzeitalter zugeordnet. Die Wanderstrecke beträgt **11,6 km** und knapp **300 Höhenmeter**. Die reine Wanderzeit ist ca. **3:15 Stunden**. **Abfahrt mit PKW am Bürgerhaus Börsborn ist um 9:00 Uhr**. Es wird gebeten Fahrgemeinschaften zu bilden. Festes Wanderschuhwerk ist notwendig. Eine **Rucksackverpflegung** ist mitzuführen. Auf der Heimfahrt wollen wir bei der „BIG EMMA“ in Ramstein einkehren (es gibt auch normale Portionen). Anmeldungen für das Essen bis zum 5.4. bei Harald Wagner, der auch nähere Informationen zur Wanderung erteilt (Telefon: 06383-6616 – E-Mail: h.wagner@tus-börsborn.de. Homepage des TuS Börsborn: www.tus-börsborn.de. Gäste sind herzlich willkommen.



SV Kübelberg

FV Weilerbach II – SV Kübelberg 1-0 (1-0)

Als bereits nach 2 Minuten der FV seine erste Gelegenheit zum 1-0 durch Krück nutzte, hätte noch niemand gedacht daß dies bereits das Tor des Tages zum Sieg gewesen sein sollte. Im weiteren Verlauf der 1. HZ war der SVK stets bemüht das Spiel in eine positive Richtung zu drehen, doch gegen eine tief stehende Heimmannschaft auf schwierigem Platz tat sich unsere Elf unheimlich schwer. Um ein Haar wäre in der Nachspielzeit der 1. HZ dennoch der Ausgleich gefallen, aber der FV klärte die Kugel gleich 3x auf der Linie. Im 2. Durchgang soll keinem SVK-Akteur das Bemühen abgesprochen werden, doch das

Spiel unserer Mannschaft wurde Zusehens schlechter. Körpersprache, Passspiel, Freistöße, Eckbälle, alles ohne Präzision. Der Gegner warf sich in jeden Zweikampf und feierte dies, als wenn sie ein Tor geschossen hätten. Letztlich musste man sich gegen aufopferungsvoll kämpfende Weilerbacher nicht unverdient geschlagen geben.

Nächstes Spiel: So. 02.04.2023 SV Kübelberg – SG Obernh./Oberarnb./Bann II um 15 Uhr an der IGS

Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal



Foto: Wochenblatt-Reporterin Anja Lehmann



Foto: Wochenblatt-Reporterin Katja Jähne



Foto: Wochenblatt-Reporter Christian Löffel



Foto: Wochenblatt-Reporter Frank Thielmann



Foto: Wochenblatt-Reporterin Kathrin Harms



Foto: Wochenblatt-Reporter Jürgen Schneidmann



Foto: Wochenblatt-Reporter Rüdiger Lenz



Foto: Wochenblatt-Reporter Stefan Jung

in der Region zuhause
WOCHENBLATT-REPORTER.DE



Foto: Wochenblatt-Reporter Rüdiger Lenz



Foto: Wochenblatt-Reporter Hans-Werner Herzhäuser

Großbrand statt Bombenangriff

Correctiv-Faktencheck: TikTok-Video zeigt Großbrand in Bremen

Faktencheck. Auf TikTok teilt eine Person ein Video, das einen angeblichen Bombenangriff in Deutschland zeigen soll. Das stimmt nicht. Es wurde in Bremen aufgenommen, vermutlich bei einem Großbrand im Jahr 2020.



Das geht uns alle an!
Eine Initiative des BVDA



Sybolbild: Feuerwehr

FOTO: DANIEL MEINICKE/UNSPASH

TikTok ist ein Soziales Netzwerk, auf dem kurze Videos geteilt werden. Eines, das dort veröffentlicht wurde, zeigt eine Häuserreihe, dahinter steigt schwarzer Rauch auf. „Heute Abend Explosion“, steht dabei, und: „Erster Bombenangriff in Deutschland – Krieg?“. Erst später im Video schreibt die Person, die es veröffentlicht hat: Die Aufnahme habe eine schlechte Qualität, er gehe also von einem „Fake“ aus.

Manche Nutzerinnen und Nutzer scheinen dem Beitrag dennoch zu glauben. So kommentier-

te einer: „Warnschuss von Putin“, ein anderer schrieb: „Ich hau ab“. Andere zweifeln die Echtheit an und schreiben, das Video sei wohl in Bremen bei einem Brand aufgenommen worden – die Angaben dazu, um welchen Brand es geht, gehen aber auseinander. Unsere Recherche zeigt: Das Video stammt tatsächlich aus Bremen. Laut Feuerwehr und Polizei April 2020 zeigen.

Video wurde in der Bonifaciusstraße in Bremen aufgenommen,

in der Nähe des Industriehafens. Wir haben die Aufnahme verschiedenen öffentlichen Stellen in Bremen geschickt. Im Rathaus verweist Sprecher Karl-Henry Lahmann auf die Landesbildstelle Bremen. Dort erreichen wir es, gehen aber auseinander. Mirko Becker, der den Ort des Videos identifizieren kann: Er sagt, es handle sich um die Bonifaciusstraße, eine kurze Gasse unweit des Industriehafens.

Gibt man beim Online-Kartendienst Google Street View die Bonifaciusstraße 46 in Bremen ein,

sind ähnliche Reihenhäuser wie diese zu sehen. Mehrere Details stimmen überein, so etwa ein gelb-braun gestreiftes Haus auf der rechten Seite und ein pinkes, leicht vorspringendes Haus ein Stück weiter die Straße entlang. Ein Anhänger mit blauer Plane, der im TikTok-Video zu sehen ist, ist auch in dem Bild auf Google Street View zu erkennen.

Video zeigt vermutlich einen Brand mehrerer Lagerhallen am Industriehafen 2020

Auf Bremen fiel zwar in jüngster Zeit keine Bombe, doch es gab in den vergangenen Jahren mehrere Großbrände. So brannte zum Beispiel 2018 ein Baudock in der Lürssen-Werft und am 28. April 2020 brannten zehn große Lagerhallen am Industriehafen. Sowohl Mirko Becker vom Landesfilmarchiv, als auch Michael Richartz, Sprecher der Bremer Feuerwehr, erinnern sich an diesen Brand 2020, als sie das Video sehen. „Möglicherweise könnte es sich in dem Video um dieses Ereignis handeln“, schreibt Richartz. Auch die Polizei Bremen

geht davon aus, dass das Video diesen Brand zeigt, schreibt Sprecherin Franka Haedke auf Anfrage.

Das ergibt Sinn: Eine Aufnahme einer ähnlichen schwarzen Rauchsäule und der Reihenhäuser davor sind in einem Artikel auf der Internetseite feuerwehr-magazin.de vom März 2021 zu finden. Sie zeigen die größten Einsätze der Feuerwehr Bremen, darunter den Brand im Jahr 2020 am Industriehafen.

Fakten für die Demokratie

Durch eine Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter (BVDA), dem rund 200 Verlage mit einer wöchentlichen Auflage von etwa 49 Millionen Zeitungen angehören, erscheint in den Wochenblättern regelmäßig ein Faktencheck des unabhängigen und gemeinnützigen Recherchezentrums Correctiv. Die vielfach ausgezeichnete Redaktion deckt systematische Missstände auf und überprüft irreführende Behauptungen. Wie Falschmeldungen unsere Wahrnehmung beeinflussen und wie man sich vor gezielten Falschnachrichten schützt, erfährt man unter correctiv.org/faktencheck

Elektronische Geräte

Müll vermeiden und Ressourcen schonen

BUND. „Bei der Anschaffung neuer Elektrogeräte gibt es ein großes Problem: Elektrogeräte werden irgendwann zu Elektroschrott. Damit werden wahnsinnig viele Ressourcen verschwendet. Geräte sind von der Industrie so hergestellt, dass sie schlecht oder gar nicht reparierbar sind. Es fehlen Produktpläne, die dabei helfen würden, Geräte auseinanderzubauen. Oft gibt es keine Ersatzteile und wenn doch, dann sind diese teilweise nicht bezahlbar“, erklärt Benedikt Jacobs, BUND-Experte für Rohstoff- und Ressourcenpolitik.



Bei vielen Handys ist eine Reparatur nicht rentabel

FOTO: RESHOOT/STOCK.ADOBE.COM

Worauf sollte man vor dem Kauf achten?

„Für Sie als Verbraucher und Verbraucherin ist es wichtig herauszufinden, welches Gerät langlebig, schadstofffrei und reparierbar ist. Das ist jedoch oft nicht einfach. Was helfen kann: Informieren Sie sich vor der Neuanschaffung mit unabhängigen Testberichten im Internet oder

bei der Verbraucherzentrale. Achten Sie bei neuen, großen Elektrogeräten auf den Energieverbrauch. Das verpflichtende EU-Energielabel bietet Orientierung zur Energieeffizienz und enthält weitere Informationen,

sourcenschutz ist“, sagt Jacobs.

Was ist zu tun, wenn ein Elektrogerät defekt ist?

„Klären Sie zunächst, ob eine Reparatur möglich ist. Das erfahren Sie beim Verbund freier Werkstätten oder in Reparatur-Cafés und -Initiativen. In vielen Städten gibt es solche Anlaufpunkte für eine Reparatur. Die ReMap-Berlin ist beispielsweise eine interaktive Karte, die Ihnen diese und viele weitere Orte für Berlin zeigt. Ressourcenschonung und Klimaschutz hängen eng zusammen: Würde die Lebensdauer aller Smartphones in der EU um ein Jahr verlängert, könnten 2,1 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart werden. Das entspricht den Emissionen von einer Million Autos.“

Falls sich Ihr Elektrogerät nicht reparieren lässt, entsorgen Sie es fachgerecht. Nur so können die Rohstoffe recycelt werden. Bringen Sie deshalb Ihren Elektroschrott auf Wertstoffhöfe. In

manchen Städten wird dieser auch wie Sperrmüll zu Hause abgeholt oder es gibt Container für Elektroaltgeräte. Informationen bietet der regionale Entsorger. Außerdem ist der Handel zur Rücknahme kaputter Elektrogeräte verpflichtet.

Auch jeder Online-Händler muss gewährleisten, dass es Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung gibt.

Für Elektrogeräte unter 25 Zentimeter Kantenlänge gilt seit Juli 2022: Jeder Supermarkt und Discounter, der über 800 Quadratmeter Verkaufsfläche hat und jedes Fachgeschäft für Elektrogeräte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern muss Elektrogeräte kostenlos entgegennehmen. Dabei ist es egal, ob die Geräte dort gekauft wurden oder nicht. Große Elektrogeräte wie Waschmaschinen müssen beim Kauf eines neuen Geräts kostenfrei zurückgenommen werden,“, sagt Jacobs. |red

Innenstadt-Impulse

Das Modellvorhaben wird in 2023 fortgeführt



Das Projekt soll Maßnahmen gegen die Leerstände der Innenstädte fördern

FOTO: RAWPIXEL.COM/STOCK.ADOBE.COM

Rheinland-Pfalz. Innenminister Michael Ebling hat mitgeteilt, dass das Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“ auch im Jahr 2023 fortgeführt wird. Dabei wird das Programm von den Ober- und Mittelzentren auch auf alle Grundzentren in Rheinland-Pfalz ausgeweitet. Insgesamt stellt die Landesregierung dafür weitere fünf Millionen Euro bereit. Anträge für das Projektjahr 2023 können ab sofort gestellt werden.

„Das Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“ wurde eingeführt, um zunächst in unseren Ober- und dann auch in den Mittelzent-

ren die Innenstädte mit neuen und innovativen Ideen weiter aufzuwerten und zu beleben. Damit bekämpfen wir beispielsweise Leerstände und unterstützen den Einzelhandel, was gerade nach der Corona-Pandemie wichtig war und ist. Das hat sich sehr gut bewährt. Es freut mich daher, dass wir das Angebot dieses Jahr auf alle zentralen Orte ausweiten können. Bewerben können sich in diesem Jahr somit alle rheinland-pfälzischen Kommunen mit Zentrumsfunktion“, sagte Innenminister Ebling.

Im Landesentwicklungsplan

hat das Land Rheinland-Pfalz ausgewählte Gemeinden als zentrale Orte ausgewiesen. Abhängig von der Ausstattung und der Angebote der jeweiligen Gemeinden werden sie als Ober-, Mittel- oder Grundzentrum eingeordnet.

„Als Landesregierung wollen wir die Innenstädte und Ortskerne aktiv unterstützen. Einen formalen Rahmen für die Gestaltung geben wir aber bewusst nicht vor, um innovativen Ideen und Maßnahmen Raum zu geben“, sagte der Minister. Auch Kommunen, die in der Vergangenheit bereits eine Förderung erhalten haben, könnten 2023 einen weiteren Antrag für ein neues Fördergebiet stellen.

Das Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“ rundet als Förderung die klassischen, auf Baumaßnahmen ausgerichteten Städtebauförderprogramme ab. Im Rahmen des Modellvorhabens ist es beispielsweise möglich, Innenstadt-Events, Pop-Up-Stores, das Innenstadtmarketing, den Aufbau lokaler Online-Marktplätze oder von Grünelementen zu unterstützen.

Erstmals werden 2023 auch kleinere investive Maßnahmen wie Möblierungen, Bepflanzungen und Lichtinstallationen gefördert. Die Förderquote des Landes liegt dabei bei 90 Prozent der Kosten. |red

Kulturelles Erbe

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern



Künftig können auch auf denkmalgeschützten Gebäuden Solaranlagen angebracht werden

FOTO: MORANE/STOCK.ADOBE.COM

Rheinland-Pfalz. Für das Anbringen von Solaranlagen auf Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, wird in Rheinland-Pfalz künftig im Regelfall eine Genehmigung erteilt werden. Dafür sorgt das Innenministerium mit einer neuen Richtlinie zur Genehmigung von Solaranlagen an oder auf Kulturdenkmälern. Die Verwaltungsvorschrift wurde am Dienstag, 14. März verkündet und tritt am Mittwoch, 15. März, in Kraft.

„Mit einem konsequenten Ausbau Erneuerbarer Energien wollen wir dem Klimawandel effektiv begegnen. Im Bereich des Denkmalschutzes nehmen wir dafür einen Paradigmenwechsel vor: Die Genehmigung zur Anbringung von Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden wird fortan zum Regelfall. Nur noch in Ausnahmefällen, beispielsweise wenn es durch die Solarpanelen zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Substanz und Erscheinungsbild des Kulturdenkmals kommt, können die Unteren Denkmalschutzbehörden künftig gegen die Genehmigung entscheiden.“

Mit dieser Neuregelung geben wir dem Ausbau der Erneuerbaren einen weiteren kraftvollen Schub“, sagte Innenminister Michael Ebling.

Nach der neuen Richtlinie kommt dem Klima- und Ressourcenschutz bei der Abwägung konkurrierender Interessen eine

verstärkte Bedeutung zu. Als Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Energiewende ist eine Genehmigung für Solaranlagen dabei im Regelfall zu erteilen. Dabei sind je nach Einzelfall auch Einschränkungen im Erscheinungsbild eines Denkmals hinzunehmen.

Eine abweichende Entscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörde kommt unter anderem bei hoher baukünstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung eines Kulturdenkmals, bei ortsbildprägenden Kulturdenkmälern mit herausragender Lage oder bei erheblichen Eingriffen in die denkmalwerte Bausubstanz in Betracht.

„Auf einem überwiegenden Teil der Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz werden nun Solaranlagen möglich sein“, so Ebling.

Die Denkmalliste von Rheinland-Pfalz umfasst etwa 40.000 Objekte.

Dabei enthält die Denkmalliste nicht nur Gebäude, sondern auch Kleindenkmale (zum Beispiel Wegekreuze oder Grabmale) sowie Denkmalzonen, die aus vielen Gebäuden bestehen können. Insgesamt sind rund drei Prozent des Gebäudebestands in Rheinland-Pfalz denkmalgeschützt. |red

Startup innovativ

Bewerbungen ab sofort möglich

Rheinland-Pfalz. Seit Mittwoch, 15. März können sich Gründerinnen und Gründer für die Teilnahme am Förderprogramm „startup innovativ“ bewerben. Antragsberechtigt sind Startups mit innovativen Gründungsideen, die für ihr Geschäftsmodell verstärkt digitale Möglichkeiten nutzen, auch wenn sie selbst keine neuen Technologien entwickeln.

„Ich hoffe auf viele spannende Bewerbungen, die uns zeigen, wie innovativ, ideenstark und vielseitig die Gründerszene in Rheinland-Pfalz ist“, sagte Wirtschaftsministerin Daniela Schmitt.

„Trotz einer herausfordernden wirtschaftlichen Lage haben wir nach wie vor eine sehr starke

Gründerszene im Land. Wir wollen, dass unsere Gründerinnen und Gründer eine gute Perspektive für ihr Geschäftsmodell haben.“

Die Angebote, Förderprogramme und Wettbewerbe des Landes sind dabei eine wertvolle Unterstützung für unsere Start-ups.“

Der Wettbewerb richtet sich an alle Gründerinnen und Gründer, die mit Hilfe digitaler Anwendungen innovative Geschäftsmodelle entwickeln wollen. Dabei können sie auch etablierte digitale Anwendungen als Basis nutzen. Eigene technologische Entwicklungen sind keine Voraussetzung für die Teilnahme am Wettbewerb.

Es werden Gründungen bis zum dritten Jahr nach Unterneh-

mensgründung mit mindestens 10.000 Euro und maximal 100.000 Euro gefördert.

Die Bekanntgabe der geförderten Projekte erfolgt im Herbst 2023. Das Programm ist als Wettbewerb angelegt, so dass die Gründerinnen und Gründer die Auszeichnung auch zur Werbung nutzen können.

Für die aktuelle Wettbewerbsrunde stehen mehr als 300.000 Euro zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist endet am Montag, 15. Mai. |red

Weitere Informationen:

Weitere Informationen finden Interessierte unter:
www.gruenden.rlp.de/de/startseite/startup-innovativ/

URLAUB IM ♥ DER MOSEL! Z.B.
2x HP 122 €, 5x HP 305 €, 7x HP 422 €
Reichhaltiges Frühstücks- und Abendbuffet
André Faßbender, Zehnthausstr. 8, 56859 Bullay, Prosp. anf.
Hotel Mosella, Tel. 0 65 42 / 9 37 80
www.hotel-mosella.de

10894719_30_3